

Simulation der Umlegung der Hartz-IV Reform auf Österreich

FINAL DRAFT

i.A. des Bundesministeriums für Finanzen

Michael Fuchs
Katarina Hollan
Katrin Gasior

Wien
April 2017



Kontakt:

Michael Fuchs

fuchs@euro.centre.org

European Centre for Social Welfare Policy and Research

Berggasse 17, 1090 Vienna, Austria

www.euro.centre.org

ec@euro.centre.org

+43-1-319 4505-0

Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>EINLEITUNG</u>	<u>5</u>
<u>2</u>	<u>KURZE SYSTEMBESCHREIBUNG</u>	<u>6</u>
<u>3</u>	<u>VARIANTEN FÜR DIE SIMULATION DER BMS</u>	<u>8</u>
<u>4</u>	<u>AUSGANGSLAGE NOTSTANDSHILFEBEZUG: KOSTEN UND BEZIEHER/INNEN(- HAUSHALTE).....</u>	<u>10</u>
4.1	ÜBERSICHT	10
4.2	SOZIO-DEMOGRAFISCHE MERKMALE.....	11
4.2.1	BUNDESLÄNDER	11
4.2.2	HAUSHALTSTYP	12
4.2.3	FRAUEN, MÄNNER, KINDER	12
4.2.4	ALTERSGRUPPEN	13
4.2.5	STAATSBÜRGERSCHAFT	13
4.2.6	(ZUSÄTZLICHE) EINKUNFTSARTEN	14
<u>5</u>	<u>BMS-SZENARIEN: KOSTEN UND BEZIEHER/INNEN(-HAUSHALTE).....</u>	<u>16</u>
5.1	EINZELNE VARIANTEN	16
5.1.1	BASISVARIANTE OHNE VERMÖGENSTEST (V1A)	16
5.1.2	BASISVARIANTE MIT VERMÖGENSTEST EIGENHEIM/-WOHNUNG (V1B)	17
5.1.3	BASISVARIANTE MIT VERMÖGENSTEST KAPITALEINKOMMEN (V1C).....	18
5.1.4	DECKELUNG 1.500 BURGENLAND OHNE VERMÖGENSTEST (ZUSÄTZLICHE VARIANTE).....	18
5.1.5	DECKELUNG 1.500 NIEDERÖSTERREICH OHNE VERMÖGENSTEST (V2A)	19
5.1.6	DECKELUNG 1.500 NÖ VERMÖGENSTEST EIGENHEIM/-WOHNUNG (V2B).....	20
5.1.7	DECKELUNG 1.500 NÖ VERMÖGENSTEST KAPITALEINKOMMEN (V2C)	21
5.1.8	KINDER-RICHTSÄTZE WIE IN VEREINBARUNG OHNE VERMÖGENSTEST (V3A).....	21
5.1.9	KINDER-RICHTSÄTZE WIE IN VEREINBARUNG VERMÖGENSTEST EIGENHEIM/-WOHNUNG (V3B).....	22
5.1.10	KINDER-RICHTSÄTZE WIE IN VEREINBARUNG: VERMÖGENSTEST KAPITALEINKOMMEN..... (V3C).....	22
5.2	ÜBERSICHT ÜBER ALLE VARIANTEN	23
5.3	SOZIODEMOGRAPHISCHE MERKMALE	25

5.3.1	BUNDESLÄNDER.....	25
5.3.2	HAUSHALTSTYP	26
5.3.3	FRAUEN, MÄNNER, KINDER	27
5.3.4	ALTERSGRUPPEN.....	28
5.3.5	STAATSBÜRGERSCHAFT	28

6 BMS-SZENARIEN: AUSWIRKUNGEN AUF EINKOMMENSVERTEILUNG UND ARMUTSGEFÄHRDUNG..... 30

6.1	EINZELNE VARIANTEN	30
6.1.1	BASISVARIANTE OHNE VERMÖGENSTEST (V1A)	30
6.1.2	BASISVARIANTE MIT VERMÖGENSTEST EIGENHEIM/-WOHNUNG (V1B)	32
6.1.3	BASISVARIANTE MIT VERMÖGENSTEST KAPITALEINKOMMEN (V1C).....	32
6.1.4	VARIANTE DECKELUNG 1.500 (NÖ) OHNE VERMÖGENSTEST (V2A)	33
6.1.5	VARIANTE DECKELUNG 1.500 (NÖ) MIT VERMÖGENSTEST EIGENHEIM/-WOHNUNG (V2B) ...	33
6.1.6	VARIANTE DECKELUNG 1.500 (NÖ) MIT VERMÖGENSTEST KAPITALEINKOMMEN (V2C).....	33
6.1.7	KINDER-RICHTSÄTZE WIE IN VEREINBARUNG OHNE VERMÖGENSTEST (V3A).....	34
6.1.8	KINDER-RICHTSÄTZE WIE IN VEREINBARUNG MIT VERMÖGENSTEST EIGENHEIM/-WOHNUNG .. (V3B).....	34
6.1.9	KINDER-RICHTSÄTZE WIE IN VEREINBARUNG MIT VERMÖGENSTEST KAPITALEINKOMMEN (V3C).....	34
6.2	ÜBERSICHT	35

7 ZUSAMMENFASSUNG..... 37

8 LITERATUR..... 40

9 ANHANG..... 41

9.1	GRUNDSÄTZLICHE METHODIK.....	41
9.1.1	ANALYSE KOSTEN UND BEZIEHER/INNEN(-HAUSHALTE).....	42
9.1.2	ANALYSE AUSWIRKUNGEN EINKOMMENSVERTEILUNG UND ARMUTSGEFÄHRDUNG.....	42
9.2	MODELLIERUNG BMS JE NACH BUNDESLAND	43
9.2.1	STAATSBÜRGERSCHAFT, AUFENTHALTSDAUER (ANMERKUNG)	43
9.2.2	RICHTSÄTZE, ERGÄNZENDE WOHNBEDARFSHILFE	43
9.2.3	SONDERZAHLUNGEN	44
9.2.4	EIGENHEIM, KREDITKOSTEN, KÜRZUNG WOHNKOSTENANTEIL	44

9.2.5	NICHT ANZURECHNENDE EINKOMMEN, ZU BERÜCKSICHTIGENDE ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN, EINKOMMENSFREIBETRÄGE	44
9.2.6	PROXIES FÜR VERMÖGENSTEST	46
9.2.7	HEIZKOSTENZUSCHÜSSE	47
9.3	ÜBERBLICK BMS-ANSPRUCHSREGELUNGEN DER BUNDESLÄNDER (VGL. PRATSCHER 2016).....	47
9.3.1	HÖHERE MINDESTSTANDARDS	48
9.3.2	SONDERZAHLUNGEN	48
9.3.3	KINDERRICHTSÄTZE.....	48
9.3.4	WOHNBEDARF.....	48
9.3.5	BMS-ANSPRUCHSREGELUNGEN DER BUNDESLÄNDER IM DETAIL	49
9.4	MÖGLICHE NICHT-INANSPRUCHNAHME VON BMS-LEISTUNGEN.....	69

1 Einleitung

Bei der Umlegung der Hartz-IV Reform auf Österreich wäre nach Bezug des Arbeitslosengeldes statt der Notstandshilfe als bedarfsorientierter Versicherungsleistung die bedarfsorientierte Mindestsicherung als Versorgungsleistung die Folgeleistung. Der vorliegende Bericht untersucht auf monetärer Ebene eine entsprechende Umlegung des deutschen Modells auf Österreich.

Die Analyse erfolgt unter Verwendung des Steuer-/Transfermikrosimulationsmodells EUROMOD/SORESI für das Jahr 2017 auf Basis der jüngsten EU-SILC 2015-Daten der Statistik Austria. Den Ausgangspunkt stellen alle Haushalte mit Notstandshilfebezieher/Innen in den EU-SILC-Daten dar, die die Transferleistung für zumindest einen Monat bezogen haben. Die Notstandshilfe wird auf null gesetzt. Anschließend wird für die betroffenen Haushalte die jeweils zustehende bedarfsorientierte Mindestsicherung je nach den spezifischen Regelungen in den einzelnen Bundesländern und der Zusammensetzung der betroffenen Bedarfsgemeinschaften simuliert.

Es werden die direkten (monetären) Auswirkungen des Ersatzes der Notstandshilfe durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung auf drei Ebenen analysiert:

- fiskalische Folgen (simulierter zusätzlicher Aufwand für Lebensunterhalt und Wohnen im Rahmen der BMS vs. Aufwand für Notstandshilfe laut EU-SILC Daten),
- Anzahl der Bezieher/Innen bzw. der beziehenden Haushalte und sozio-demographische Merkmale,
- Einkommensverteilung und Armutsgefährdung (Haushaltsebene).

2 Kurze Systembeschreibung

Die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld I in Deutschland bietet im Falle von Arbeitslosigkeit bei erworbener Anwartschaft eine Ersatzrate von 60 bis 67% des zuvor bezogenen Erwerbseinkommens (Abhängigkeit vom zuvor bezogenen Einkommen). Die Bezugsdauer beträgt drei bis 24 Monate (i.d.R. 12 Monate, Ältere 15-24 Monate). Nach Auslaufen des Arbeitslosengelds I wird die steuerfinanzierte Versorgungsleistung Arbeitslosengeld II bezogen. Sie setzt sich aus pauschalierten bedarfsgeprüften Beträgen für den Regelbedarf plus Unterstützung für Unterkunft und Heizung (sofern angemessen) zusammen.

Im österreichischen System der Arbeitslosenversicherung wird ebenfalls im Falle von Arbeitslosigkeit bei erworbener Anwartschaft das Arbeitslosengeld in Abhängigkeit vom zuvor bezogenen Einkommen (Ersatzrate 55% mit möglichen Ergänzungsbeträgen und Zuschlägen) gewährt. Die Bezugsdauer ist abhängig von Alter und Anwartschaft und beträgt zwischen 20 und 52 Wochen (grundsätzlich 20-30 Wochen, Ältere 39-52 Wochen; Ausnahme: nach beruflicher Rehabilitation bis zu 78 Wochen).

Die Notstandshilfe ist eine Mischung aus Versicherungs- und bedarfsgeprüfter Leistung, da im Sinne der Voraussetzung einer Notlage das Einkommen des/der Partner/In mitberücksichtigt wird. Die Basis der Berechnung ist ebenfalls das vorherige Arbeitseinkommen (92% oder 95% des Arbeitslosengeldes). Bei der Anrechnung des Einkommens des/der Partner/In gibt es Freibeträge, die für Personen, die ab dem 50. Lebensjahr arbeitslos werden, verdoppelt bzw. verdreifacht werden. Die Notstandshilfe wird grundsätzlich für eine Dauer von 52 Wochen gewährt, kann aber jährlich neu beantragt werden.

Bei der bedarfsorientierten Mindestsicherung als steuerfinanzierte, bedarfsgeprüfte Mindestleistung ist die Höhe des vorherigen Arbeitseinkommens (wie beim Arbeitslosengeld II in Deutschland) nicht relevant, es gibt einheitliche Richtsätze (2017 i.d.R. EUR 844,46 pro Monat für Alleinstehende inkl. 25% Wohngrundbetrag). Bei der BMS ist auch das eigene Vermögen ab einem bestimmten Freibetrag (2017 i.d.R. EUR 4.222,30) relevant. Wichtige Ausnahmen sind z.B. eine als Hauptwohnsitz genutzte (angemessene) Eigentumswohnung, Wohnungseinrichtung und ein berufs- bzw. behinderungsbedingt oder aufgrund fehlender Infrastruktur notwendiges Auto.

Bei der Notstandshilfe gibt es die Möglichkeit, geringfügig dazuzuverdienen (2017 bis zu EUR 425,70 pro Monat). Bei der BMS existieren Erwerbseinkommens-Freibeträge für den

(Wieder)Einstieg: zumeist wird nach mindestens sechsmonatigen BMS-Bezug für 18 Monate ein Freibetrag in Höhe von 15% des monatlichen Nettoeinkommens gewährt, mit einer Untergrenze von 7% und einer Obergrenze von 17% des BMS-Mindeststandards für Alleinstehende. In Niederösterreich und Oberösterreich existiert seit relativ kurzer Zeit ein Beschäftigungs-Einstiegsbonus im Ausmaß von bis zu 1/3 des monatlichen Nettoeinkommens.

Da die BMS auch als Ergänzung von niedrigen sonstigen Einkommen bezogen werden kann, können Notstandshilfebezieher/Innen bzw. deren Haushalte bei entsprechend geringem Einkommen schon bisher ergänzend BMS beantragen. Im Jahr 2015 haben im Jahresdurchschnitt 163.040 Personen Notstandshilfe bezogen. Darunter waren im Jahresdurchschnitt 30.218 Bezieher/Innen (18,5%), deren Haushalt zusätzlich BMS erhielt. Letztere Gruppe wäre durch eine potentielle Reform nur wenig betroffen (AK Wien 2016a; 2016b).

3 Varianten für die Simulation der BMS

Es wird zunächst eine Basisvariante analog den geltenden Regelungen für die BMS in den einzelnen Bundesländern für das Jahr 2017 simuliert.

Die aktuellen politischen Diskussionen bzw. Entwicklungen zielen einerseits auf eine Deckelung der BMS mit einem Maximalbetrag pro Bedarfsgemeinschaft unabhängig von deren Größe und andererseits auf eine reduzierte BMS für nicht aufenthaltsverfestigte Personen bzw. für Flüchtlinge ab. Im Zusammenhang mit der Umlegung der Hartz-IV Reform auf Österreich ist nur erstere Stoßrichtung relevant, da bei den Notstandshilfebezieher/Innen eine Aufenthaltsverfestigung angenommen werden kann.¹

Für eine Deckelung der BMS können zwei Modelle unterschieden werden, wobei in der Obergrenze stets auch etwaige ergänzende Wohnbedarfshilfen im Rahmen der BMS inkludiert sind:

- In Niederösterreich ist die Summe der Mindeststandards aller Personen, die gemeinsam in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben, stets mit dem Betrag von EUR 1.500,- pro Monat begrenzt. Auch wenn andere Einkommen bezogen werden und diese durch die BMS nur aufgestockt werden, wird nur BMS gewährt, solange das gesamte Haushaltsnettoeinkommen EUR 1.500,- nicht überschreitet.
- Im Burgenland ist die Summe der Mindeststandards aller Personen, die gemeinsam in einem Haushalt leben, mit dem monatlichen Betrag von EUR 1.500,- begrenzt, sofern für diese keine Anrechnung von Einkommen stattfindet. Es wird somit nicht das Haushaltseinkommen, sondern es werden die Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit EUR 1.500 gedeckelt. Gibt es im Haushalt bereits ein Einkommen bzw. stockt die bedarfsorientierte Mindestsicherung lediglich auf, kann das Haushaltsnettoeinkommen die Grenze von EUR 1.500,- auch überschreiten.

Als zweite Variante wird daher eine entsprechende Deckelung der BMS simuliert. Hierfür wird das niederösterreichische Modell herangezogen.

¹ Auf Basis der SILC-Daten ist eine entsprechende Überprüfung aber nicht möglich.

Ergänzend wird als dritte Variante mit einheitlichen Kinderrichtsätzen auf Basis der Bund-Länder-Vereinbarung gerechnet, da die Kinderrichtsätze in einigen Bundesländern (z.B. Wien) teilweise als (zu) hoch und kontraproduktiv im Sinne von Arbeitsanreizen kritisiert werden.

Somit ergeben sich folgende Simulations-Varianten:

- Variante 1: Basisvariante nach den BMS-Regelungen der einzelnen Bundesländer für das Jahr 2017 (allerdings in allen Bundesländern ohne Deckelung, um die Unterschiede zur Variante 2 besser sichtbar zu machen);
- Variante 2: Deckelung der Mindeststandards mit EUR 1.500 pro Monat unabhängig von der Größe der Bedarfs- bzw. Wohngemeinschaft (Fokus auf Niederösterreich-Variante mit Deckelung des Gesamteinkommens);
- Variante 3: einheitliche verringerte Gestaltung der Kinderrichtsätze wie in der Bund-Länder Vereinbarung vorgesehen: 18% für die ersten drei Kinder (EUR 152 inkl. 25% Wohngrundbetrag); ab dem vierten Kind 15% (EUR 126,67 inkl. 25% Wohngrundbetrag).

Bei der BMS ist auch das eigene Vermögen (mit den beschriebenen Ausnahmen) relevant. Da in den EU-SILC-Daten *keine* Informationen zu potentiellen Vermögenswerten enthalten sind, kommen bestimmte Proxies zur Anwendung:

- Variante a): als Ausgangsvariante kein Vermögenstest;
- Variante b): Ausschluss des Bezugs von BMS bei Vorliegen eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung (unabhängig davon, ob noch eine Kreditrückzahlung läuft): in den betroffenen Haushalten kann überdurchschnittlich häufig eine Nicht-Inanspruchnahme der BMS beobachtet werden; auch dann, wenn das Eigenheim oder die Eigentumswohnung im Falle einer Beantragung der BMS für den eigenen Wohnbedarf als durchaus angemessen beurteilt werden würde;
- Variante c): Test auf Vorliegen von Kapitaleinkommen laut EU-SILC-Daten, das nach Annahme eines Netto-Zinssatzes von 1% die jeweiligen Vermögensfreibeträge für 2017 je Bundesland (i.d.R. EUR 4.222,30 pro Bedarfsgemeinschaft bzw. Person; Details siehe 9.3.5) überschreitet.

4 Ausgangslage Notstandshilfebezug: Kosten und Bezieher/Innen(-haushalte)

4.1 Übersicht

Nach den EU-SILC-Daten ergeben sich (nach Aufwertung der monetären Werte auf das Jahr 2017) für Personen bzw. deren Haushalte, die zumindest für ein Monat im Berichtsjahr Notstandshilfe bezogen haben, folgende statistische Werte:

- Haushalte/Bezieher/Innen: 277.000 Haushalte mit 296.000 Bezieher /Innen; in 258.000 Haushalten findet sich ein/e Bezieher/In, in 19.000 Haushalten zwei Bezieher/Innen;
- Personen in Notstandshilfe-Haushalten: 736.000 Personen (im Durchschnitt 2,7 Personen pro Haushalt);
- Dauer Leistungsbezug (innerhalb Berichtsjahr): drei oder weniger Monate 30,0%; vier bis sechs Monate 20,2%; sieben bis zwölf Monate 49,8%; fast die Hälfte der Bezieher/Innen hat somit mehr als sechs Monate im Berichtsjahr Notstandshilfe bezogen, die durchschnittliche Bezugsdauer beträgt 6,6 Monate.
- Gesamtausgaben Notstandshilfe (Jahressumme): 1.454 Mio. EUR;
- Durchschnittliche Ausgaben pro Bezieher/In bzw. pro Haushalt (Jahressummen): pro Bezieher/In EUR 4.906 mit einer Spannweite von 18 bis 15.924 EUR; pro Haushalt EUR 5.245 mit einer Spannweite von 18 bis 19.520 EUR (vgl. Tab. 1 und 2);
- Von den 277.000 Notstandshilfe-Haushalten werden zusätzlich von 56.000 Haushalten (20,2%) Leistungen gegen soziale Ausgrenzung in Höhe von EUR 338 Mio. bezogen; wenn diese Leistungen bezogen werden, dann im Durchschnitt 6.048 EUR (Jahressumme) pro Haushalt.² In Summe werden von den 277.000 Notstandshilfe-Haushalten 1.792 Mio. EUR an Notstandshilfe und Leistungen gegen soziale Ausgrenzung bezogen, im Durchschnitt 6.469 EUR (Jahressumme) pro Haushalt.

² Die Leistungen gegen soziale Ausgrenzung aus den Daten werden bei der Simulation der BMS unverändert belassen und 1:1 angerechnet. Bei der Deckelungsvariante werden ggf. (nach entsprechender Reduktion der simulierten BMS auf 0) auch die Leistungen gegen soziale Ausgrenzung aus den Daten gekürzt, da die Deckelung neu eingeführt wurde. Hingegen werden die Leistungen gegen soziale Ausgrenzung aus den Daten durch die Proxies für den Vermögenstest nicht beeinflusst, da angenommen wird, dass in der Realität ein grundsätzlicher Vermögenstest bereits absolviert wurde und dieser unverändert weiterbesteht (siehe auch 9.1.1 und 9.2.5).

4.2 Sozio-demografische Merkmale

4.2.1 Bundesländer

Der Aufteilung des Notstandshilfe-Bezugs nach Bundesländern kommt für die Analyse eine zentrale Bedeutung zu, da die Simulationen nach den unterschiedlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer erfolgen.

Fast 36% der Haushalte mit wie auch der Bezieher/Innen von Notstandshilfe sind in Wien, wobei aufgrund der unterdurchschnittlichen Haushaltsgröße „nur“ rund 30% der Mitglieder in Notstandshilfe-Haushalten in Wien leben. Dahinter folgen anteilmäßig Niederösterreich und Oberösterreich, wobei sich deren Reihenfolge aufgrund der unterschiedlichen Haushaltsgröße bei den Mitgliedern in Notstandshilfe-Haushalte umkehrt.

Tab. 1: Notstandshilfe: Haushalte, Bezieher/Innen und Mitglieder in Haushalten nach Bundesländern

Bundesland	Haushalte		Notstandshilfe-Bezieher/Innen		Mitglieder in Notstandshilfe-Haushalten	
	absolut in 1.000	in %	absolut in 1.000	in %	absolut in 1.000	in %
B	10	3,7	13	4,3	31	4,3
K	18	6,4	18	6,0	43	5,8
N	44	15,9	47	16,0	122	16,6
O	39	14,1	41	14,0	140	19,1
S	17	6,3	21	7,2	48	6,5
St	28	10,2	29	9,8	65	8,8
T	13	4,6	13	4,3	37	5,1
V	8	3,0	8	2,9	29	3,9
W	99	35,7	106	35,6	220	29,9
Gesamt	277	100,0	296	100,0	736	100,0

Q: eigene Auswertung EU-SILC 2015

Nach den Ausgaben für Notstandshilfe betrachtet entfallen 40% der gesamt 1.454 Mio. EUR auf Wien, gefolgt von Niederösterreich mit einem Anteil von 18% und Oberösterreich mit einem Anteil von 14%. Die durchschnittlichen Ausgaben pro Bezieher/Innen-Haushalt und Jahr sind in Wien, Salzburg und Niederösterreich mit jeweils über EUR 5.800 am höchsten. In Wien ist auch die durchschnittliche Dauer des Leistungsbezugs im Berichtsjahr mit 7,4 Monaten am längsten.

Tab. 2: Notstandshilfe: Gesamtausgaben, durchschnittliche Ausgaben und durchschnittliche Dauer Leistungsbezug nach Bundesländern

Bundesland	Ausgaben		Durchschnittliche Ausgaben pro Bezieher/Innen-Haushalt und Jahr in EUR	Durchschnittliche Dauer Leistungsbezug in Monaten im Berichtsjahr
	absolut in Mio. EUR	in %		
B	40	2,8	3.888	5,7
K	77	5,3	4.329	6,0
N	257	17,7	5.817	6,9
O	206	14,1	5.245	6,5
S	101	7,0	5.837	6,2
St	118	8,1	4.175	5,9
T	37	2,6	2.940	4,2
V	35	2,4	4.170	4,8
W	582	40,0	5.889	7,4
Gesamt	1.454	100,0	5.245	6,6

Q: eigene Auswertung EU-SILC 2015

4.2.2 Haushaltstyp

Nach Haushaltstyp entfällt der mit Abstand größte Anteil der Notstandshilfe sowohl nach Haushalten als auch nach Ausgaben mit rund einem Drittel auf Alleinstehende.

Tab. 3: Notstandshilfe: Haushalte und Gesamtausgaben nach Haushaltstyp

Haushaltstyp	Haushalte		Ausgaben	
	in 1.000	in %	in Mio. €	in %
Alleinstehend	93	33,5	518	35,6
Paar ohne Kinder	49	17,6	275	18,9
Andere Haushalte ohne Kinder	31	11,2	131	9,0
Alleinerziehende	19	6,9	94	6,5
Paar, 1-2 Kinder	39	14,0	179	12,3
Paar, 3+ Kinder	16	5,9	102	7,0
Sonstige Haushalte mit Kindern	30	10,9	155	10,6
Gesamt	277	100,0	1.454	100,0

Q: eigene Auswertung EU-SILC 2015

4.2.3 Frauen, Männer, Kinder

Männer stellen 59% der Notstandshilfe-Bezieher/Innen, wobei auf diese aufgrund der höheren Durchschnittsbeträge mehr als 65% der Ausgaben entfallen. In den Notstandshilfe-Haushalten sind 40% der Mitglieder Männer, 37% Frauen und 23% Kinder.³

³ Kinder sind Minderjährige, die mit zumindest einer erwachsenen Person im Haushalt leben. Erwachsene „Kinder“ werden zu Frauen bzw. Männern gerechnet.

Tab. 4: Notstandshilfe: Bezieher/Innen, Mitglieder in Haushalten und Gesamtausgaben nach Frauen und Männern (und Kindern)

Geschlecht bzw. Kinder	Notstandshilfe-Bezieher/Innen		Mitglieder in Notstandshilfe-Haushalten		Ausgaben (bezogen auf Notstandshilfe-Bezieher/Innen)	
	in 1.000	in %	in 1.000	in %	in Mio. €	in %
Frauen	122	41,0	270	36,6	503	34,6
Männer	175	59,0	296	40,2	951	65,4
Kinder	-	-	171	23,2	-	-
Gesamt	297	100,0	736	100,0	1.454	100,0

Q: eigene Auswertung EU-SILC 2015

4.2.4 Altersgruppen

Bei den Notstandshilfe-Bezieher/Innen stellen die Altersgruppen 40-49 und 50-59 Jahre mit jeweils mehr als 28% die größten Anteile. Auf diese beiden Altersgruppen entfallen auch jeweils mehr als 34% der Ausgaben. Bezogen auf Mitglieder in Notstandshilfe-Haushalten sind insbesondere die Altersgruppen 50-59 und 40-49 Jahre (jeweils Anteil von 19%) sowie 20-29 Jahre (Anteil von 18%) maßgebend.

Tab. 5: Notstandshilfe: Bezieher/Innen, Mitglieder in Haushalten und Gesamtausgaben nach Altersgruppen

Altersgruppen	Notstandshilfe-Bezieher/Innen		Mitglieder in Notstandshilfe-Haushalten		Ausgaben (bezogen auf Notstandshilfe-Bezieher/Innen)	
	in 1.000	in %	in 1.000	in %	in Mio. €	in %
0-9	-	-	98	13,3	-	-
10-17	-	-	73	10,0	-	-
18-19	5	1,6	28	3,8	8	0,5
20-29	61	20,4	130	17,7	188	12,9
30-39	51	17,4	89	12,1	208	14,3
40-49	85	28,6	138	18,7	495	34,1
50-59	84	28,3	140	19,0	505	34,8
60-65	11	3,7	29	3,9	50	3,5
66+	-	-0	11	1,5	-	-
Gesamt	297	100,0	736	100,0	1.454	100,0

Q: eigene Auswertung EU-SILC 2015

4.2.5 Staatsbürgerschaft

Nach Staatsbürgerschaft entfallen sowohl 70% der Bezieher/Innen von als auch der Ausgaben für Notstandshilfe auf Österreicher/Innen. Gemessen an den Mitgliedern in Notstandshilfe-Haushalten erreicht der Anteil der Österreicher/Innen nur 66%. Der Anteil der Nicht-EU-Bürger/Innen beträgt hier 25%.

Tab. 6: Notstandshilfe: Bezieher/Innen, Mitglieder in Haushalten und Gesamtausgaben nach Staatsbürgerschaft

Staatsbürgerschaft	Notstandshilfe-Bezieher/Innen		Mitglieder in Notstandshilfe-Haushalten		Ausgaben (bezogen auf Notstandshilfe-Bezieher/Innen)	
	in 1.000	in %	in 1.000	in %	in Mio. €	in %
Österreich	207	69,8	485	65,9	1.015	69,8
EU	22	7,3	67	9,1	124	8,5
Nicht-EU	68	22,9	184	25,0	316	21,7
Gesamt	297	100,0	736	100,0	1.454	100,0

Q: eigene Auswertung EU-SILC 2015

4.2.6 (Zusätzliche) Einkunftsarten

In den Notstandshilfe-Haushalten werden während des Berichtsjahres in jeweils rund 75% der Haushalte (zusätzlich) Erwerbseinkommen⁴ und (weitere) Arbeitslosenleistungen bezogen. Es folgen Leistungen bei Krankheit und Pflege⁵ (in 56% der Haushalte), Familienleistungen⁶ (in 46% der Haushalte) und Kapitaleinkommen⁷ (in 42%) der Haushalte. Leistungen gegen soziale Ausgrenzung,⁸ Pensionen bzw. Renten⁹ sowie Wohnbeihilfen werden in jeweils rund 20% der Haushalte bezogen. In 15% der Haushalte fallen auch Unterhaltsleistungen¹⁰ als Einkommen an. In jeweils nur rund 4% der Haushalte werden Einkommen von Kindern unter 16 Jahren und Bildungsleistungen empfangen. Unterhaltsleistungen werden von 12% der betroffenen Haushalte geleistet.

Auf Ebene der Notstandshilfe-Bezieher/Innen stellen (weitere) Arbeitslosenleistungen mit 69% die häufigste zusätzliche Einkunftsart während des Berichtsjahres. Auf Ebene der Mitglieder in Notstandshilfe-Haushalten repräsentieren Erwerbseinkommen (50%) die häufigste Einkommensart.

⁴ Unselbständiges Einkommen inkl. Trinkgeld, selbständiges Einkommen.

⁵ Krankengeld, Pflegegeld.

⁶ Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld inkl. Beihilfe, Wochengeld, Familienzuschüsse der Bundesländer.

⁷ Zinsen, Dividenden, Ertrag aus Kapitalinvestitionen; Mieteinnahmen aus Eigentum oder Landbesitz.

⁸ Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Dauerleistungen der Sozialhilfe, Einmalige Unterstützungen der Sozialhilfe.

⁹ Gesetzliche Pensionen, Beamtenpensionen, Betriebspensionen, Unfallrenten (jeweils Eigen- und Hinterbliebenenpensionen).

¹⁰ Unterhaltsvorschuss, private Unterhaltsleistungen.

Tab. 7: (Zusätzliche) Einkunftsarten: Notstandshilfe-Haushalte, Bezieher/Innen und Mitglieder in Haushalten (gereiht nach Häufigkeit auf Haushaltsebene)

Einkunftsarten	Haushalte		Notstandshilfe- Bezieher/Innen		Mitglieder in Notstandshilfe-Haushalten	
	absolut in 1.000	in %	absolut in 1.000	in %	absolut in 1.000	in %
Erwerbseinkommen	212	76,4	174	58,9	371	50,4
Arbeitslosenleistungen	207	74,7	205	69,1	246	33,5
Krankheit, Pflege	155	56,0	150	50,8	176	23,9
Familienleistungen	128	46,0	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Kapitaleinkommen	117	42,2	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Soziale Ausgrenzung	56	20,2	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Pensionen, Renten	56	20,2	25	8,6	62	8,4
Wohnbeihilfen	53	19,1	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Unterhaltsleistungen	40	14,6	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Eink. Kinder <16	12	4,3	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.
Bildungsleistungen	10	3,8	3	1,1	12	1,6
Geleisteter Unterhalt	33	11,8	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.

Q: eigene Auswertung EU-SILC 2015

5 BMS-Szenarien: Kosten und Bezieher/Innen(-haushalte)

Es erfolgt eine Analyse der direkten fiskalischen Auswirkungen des Ersatzes der Notstandshilfe durch BMS, Folgewirkungen wie z.B. spätere geringere Pensionsleistungen werden nicht betrachtet. Ebenso können gesamtgesellschaftliche Folgekosten (z.B. bezüglich Gesundheit, soziale Teilhabe) die durch eine potentiell erhöhte Armutsgefährdung entstehen, in EUROMOD/SORESI nicht berücksichtigt werden (Lamei et al., 2017).

Untenstehend finden sich die Resultate für alle Haushalte im EU-SILC 2015, für die anstelle des Notstandshilfebezugs¹¹ – falls die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind – ein BMS-Bezug simuliert wird. Da die Ergebnisse für die einzelnen Varianten bei bestimmten Parametern (wie z.B. durchschnittlicher Bezugsdauer) tendenzmäßig in eine ähnliche Richtung gehen und die Darstellung von Detaillergebnissen für insgesamt zehn Varianten (inkl. Variante Deckelung EUR 1.500 wie im Burgenland) den Rahmen des Berichts sprengen würden, werden diese Ergebnisse nur für die Basisvariante ohne Vermögenstest (V1a) dargestellt.

In allen Varianten ergeben sich aufgrund der Streichung der Notstandshilfe um ca. 30 Mio. EUR geringere Einnahmen bei der Einkommensteuer (Notstandshilfe nicht steuerpflichtig, aber maßgeblich für die Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes für die steuerpflichtigen Einkünfte).

5.1 Einzelne Varianten

5.1.1 Basisvariante ohne Vermögenstest (V1a)

- Für 158.000 Haushalte von ursprünglich 277.000 Notstandshilfe-Haushalten (57,0%) wird BMS simuliert;
- Die Anzahl der Personen in den simulierten BMS-Haushalten beträgt 348.000 (im Durchschnitt 2,2 Personen pro Haushalt) von ursprünglich 736.000 Mitgliedern in Notstandshilfe-Haushalten (47,3%);
- Die durchschnittliche Dauer des simulierten BMS-Leistungsbezugs innerhalb des Berichtsjahrs steigt von 6,6 Monaten bei allen Notstandshilfe-Haushalten auf 7,2

¹¹ Berücksichtigt werden alle Haushalte, die mindestens ein Monat Notstandshilfe bezogen haben.

Monate.¹² 23,7% beziehen die simulierte BMS drei oder weniger Monate, 20,5% vier bis sechs Monate und 55,8% sieben bis zwölf Monate innerhalb des Berichtsjahrs. Im Vergleich zu den ursprünglichen Notstandshilfe-Haushalten ist insbesondere der Anteil jener Haushalte gestiegen, die sieben bis zwölf Monate beziehen (+6,0 Prozentpunkte);

- Die simulierten Gesamtausgaben (Jahressummen) für Lebensunterhalt und Wohnbedarf im Rahmen der BMS betragen 781 Mio. EUR (53,7% vom bzw. minus 673 Mio. EUR gegenüber dem ursprünglichen Notstandshilfebezug von 1.454 Mio. EUR);
- Wenn simulierte BMS bezogen wird, beträgt sie im Durchschnitt 4.939 EUR (Jahressumme) pro Haushalt (-306 EUR gegenüber dem durchschnittlichen Notstandshilfebezug pro Haushalt), die Spannweite umfasst 70 bis 20.209 EUR;
- Hinzu kommen wie im Status quo mit Notstandshilfebezug EUR 338 Mio. an Leistungen gegen soziale Ausgrenzung in 56.000 Haushalten mit, wenn bezogen, im Durchschnitt 6.048 EUR Jahressumme;
- Zusammen werden die simulierten BMS-Leistungen und/oder die ursprünglichen Leistungen gegen soziale Ausgrenzung von 179.000 ehemaligen Notstandshilfe-Haushalten (64,6% der ursprünglichen 277.000) mit einem Durchschnittsjahresbezug von EUR 6.251 pro Haushalt bezogen; die Gesamtausgaben betragen EUR 1.119 Mio. (62,4% des ursprünglichen Notstandshilfebezugs plus der Leistungen gegen soziale Ausgrenzung von 1.792 Mio. EUR) im Berichtsjahr (vgl. Tab. 8).

5.1.2 Basisvariante mit Vermögengstest Eigenheim/-wohnung (V1b)

- Es beziehen 133.000 Haushalte simulierte BMS (48,0% der 277.000 Notstandshilfe-Haushalte) mit durchschnittlich EUR 5.328 pro Jahr, die Summe der simulierten Gesamtausgaben beträgt EUR 709 Mio. (48,8% der ursprünglichen Ausgaben für Notstandshilfe von 1.454 Mio. EUR);

¹² Auf der Ebene des einzelnen Haushalts entspricht die Anzahl der simulierten BMS-Monate der Anzahl der ursprünglichen Notstandshilfe-Monate, da nur für diese Monate ersatzweise BMS bezogen werden kann.

- Hinzu kommen wie im Status quo mit Notstandshilfebezug EUR 338 Mio. an Leistungen gegen soziale Ausgrenzung in 56.000 Haushalten mit im Durchschnitt 6.048 EUR Jahressumme;¹³
- Zusammen werden die Leistungen gegen soziale Ausgrenzung und/oder die simulierten BMS-Leistungen von 156.000 ehemaligen Notstandshilfe-Haushalten (56,3%) mit einem Durchschnittsjahresbezug von EUR 6.720 pro Haushalt bezogen; die Gesamtausgaben betragen EUR 1.047 Mio. (58,4% der ursprünglichen 1.792 Mio. EUR für Notstandshilfe und Leistungen gegen soziale Ausgrenzung) im Berichtsjahr (vgl. Tab. 8).

5.1.3 Basisvariante mit Vermögenstest Kapitaleinkommen (V1c)

- Es beziehen 131.000 Haushalte simulierte BMS (47,3% der 277.000 Notstandshilfe-Haushalte) mit durchschnittlich EUR 5.124 pro Jahr, die Summe der simulierten Gesamtausgaben beträgt EUR 670 Mio. (46,1% der ursprünglichen Ausgaben für Notstandshilfe von 1.454 Mio. EUR);
- Hinzu kommen wie im Status quo mit Notstandshilfebezug EUR 338 Mio. an Leistungen gegen soziale Ausgrenzung in 56.000 Haushalten mit im Durchschnitt 6.048 EUR Jahressumme;
- Zusammen werden die Leistungen gegen soziale Ausgrenzung und/oder die simulierten BMS-Leistungen von 153.000 ehemaligen Notstandshilfe-Haushalten (55,2%) mit einem Durchschnittsjahresbezug von EUR 6.576 pro Haushalt bezogen; die Gesamtausgaben betragen EUR 1.008 Mio. (56,3% der ursprünglichen 1.792 Mio. EUR für Notstandshilfe und Leistungen gegen soziale Ausgrenzung) im Berichtsjahr (vgl. Tab. 8).

5.1.4 Deckelung 1.500 Burgenland ohne Vermögenstest (zusätzliche Variante)

- In der Basisvariante ohne Vermögenstest (vgl. 5.1.1) gibt es nur 4.000 Haushalte (2,5% der 179.000 Haushalte mit simulierter BMS und/oder Leistungen gegen soziale Ausgrenzung aus den Daten), deren BMS-Bezug höher als EUR 1.500 pro Monat (bei

¹³ Die Leistungen gegen soziale Ausgrenzung aus den EU-SILC-Daten werden durch die Proxies für den Vermögenstest nicht beeinflusst, da angenommen wird, dass in der Realität ein grundsätzlicher Vermögenstest absolviert wurde und dieser unverändert weiterbesteht.

Zusammenrechnung Leistungen gegen soziale Ausgrenzung aus Daten plus simulierte BMS) ausfällt;

- Wird die Leistungssumme bei den 4.000 betroffenen Haushalten auf EUR 1.500 pro Monat hinunter korrigiert, ergäbe sich eine Einsparung von EUR 9 Mio gegenüber der Basisvariante ohne Vermögenstest;
- Da die Unterschiede im Vergleich zur Basisvariante ohne Vermögenstest nur marginal ausfallen, wird die Variante *Deckelung 1.500 Burgenland* im Folgenden nicht mehr näher analysiert.

5.1.5 Deckelung 1.500 Niederösterreich ohne Vermögenstest (V2a)

- Das durchschnittliche monatliche Gesamthaushaltsnettoeinkommen jener 179.000 Notstandshilfe-Haushalte, die in der Basisvariante ohne Vermögenstest Leistungen gegen soziale Ausgrenzung aus den Daten und/oder simulierte BMS beziehen, beträgt EUR 1.909. Bei 53% dieser Haushalte liegt es über der Deckelungsgrenze von EUR 1.500. Bezieher/Innen-Haushalte sind in der Variante *Deckelung 1.500 Niederösterreich* jene, die nach entsprechender Korrektur des Gesamthaushaltsnettoeinkommen auf EUR 1.500 pro Monat nach wie vor Leistungsbezug gegen soziale Ausgrenzung und/oder simulierte BMS aufweisen (der Leistungsbezug ist höher als der EUR 1.500 überschießende Betrag des Gesamthaushaltsnettoeinkommens), wobei zuerst die simulierte BMS reduziert wird, und erst im Falle einer vollständigen Reduktion (simulierte BMS = 0) mit dem dann noch überschießenden Betrag auch die Leistungen gegen soziale Ausgrenzung aus den Daten korrigiert werden:
- Es beziehen 113.000 Haushalte simulierte BMS (40,8% der 277.000 Notstandshilfe-Haushalte) mit durchschnittlich EUR 4.656 pro Jahr, die Summe der simulierten Gesamtausgaben beträgt EUR 524 Mio. (36,0% der ursprünglichen Ausgaben für Notstandshilfe von 1.454 Mio. EUR);
- Leistungen gegen soziale Ausgrenzung aus den Daten würden noch 42.000 Haushalte beziehen (75,0% der ursprünglichen 56.000) bei Gesamtkosten von 240 Mio. EUR

(71,0% der ursprünglichen 338 Mio. EUR); wenn bezogen wird, im Durchschnitt EUR 5.712 Jahressumme;¹⁴

- Zusammen werden die Leistungen gegen soziale Ausgrenzung und/oder die simulierten BMS-Leistungen von 127.000 ehemaligen Notstandshilfe-Haushalten (45,8%) mit einem Durchschnittsjahresbezug von EUR 6.576 pro Haushalt bezogen; die Gesamtausgaben betragen EUR 764 Mio. (42,6% der ursprünglichen 1.792 Mio. EUR für Notstandshilfe und Leistungen gegen soziale Ausgrenzung); Haushalte, die beziehen erhalten im Durchschnitt EUR 6.000 Jahressumme im Berichtsjahr (vgl. Tab. 8).

5.1.6 Deckelung 1.500 NÖ Vermögenstest Eigenheim/-wohnung (V2b)

- Es beziehen 93.000 Haushalte simulierte BMS (33,6% der 277.000 Notstandshilfe-Haushalte) mit durchschnittlich EUR 4.956 pro Jahr, die Summe der simulierten Gesamtausgaben beträgt EUR 463 Mio. (31,8% der ursprünglichen Ausgaben für Notstandshilfe von 1.454 Mio. EUR);
- Leistungen gegen soziale Ausgrenzung aus den Daten würden noch 42.000 Haushalte (75,0% der ursprünglichen 56.000) beziehen, bei Gesamtkosten von 240 Mio. EUR (71,0% der ursprünglichen 338 Mio. EUR); wenn bezogen, im Durchschnitt EUR 5.712 Jahressumme;¹⁵
- Zusammen werden die Leistungen gegen soziale Ausgrenzung und/oder die simulierten BMS-Leistungen von 109.000 ehemaligen Notstandshilfe-Haushalten (39,4%) mit einem Durchschnittsjahresbezug von EUR 6.444 pro Haushalt bezogen; die Gesamtausgaben betragen EUR 703 Mio. (39,2% der ursprünglichen 1.792 Mio. EUR für Notstandshilfe und Leistungen gegen soziale Ausgrenzung) im Berichtsjahr (vgl. Tab. 8).

¹⁴ Es erfolgt eine potentielle Korrektur der Leistung für die (neue) Deckelung des monatlichen Gesamthaushaltseinkommens von EUR 1.500.

¹⁵ Es erfolgt eine potentielle Korrektur der Leistung für die (neue) Deckelung des monatlichen Gesamthaushaltseinkommens von EUR 1.500. Die Leistungen gegen soziale Ausgrenzung aus den SILC-Daten werden durch die Proxies für den Vermögenstest jedoch nicht beeinflusst, da angenommen wird, dass in der Realität ein grundsätzlicher Vermögenstest absolviert wurde und dieser unverändert weiterbesteht.

5.1.7 Deckelung 1.500 NÖ Vermögenstest Kapitaleinkommen (V2c)

- Es beziehen 93.000 Haushalte simulierte BMS (33,6% der 277.000 Notstandshilfe-Haushalte) mit durchschnittlich EUR 4.812 pro Jahr, die Summe der simulierten Gesamtausgaben beträgt EUR 450 Mio. (30,9% der ursprünglichen Ausgaben für Notstandshilfe von 1.454 Mio. EUR);
- Leistungen gegen soziale Ausgrenzung aus den Daten würden noch 42.000 Haushalte (75,0% der ursprünglichen 56.000) beziehen bei Gesamtkosten von 240 Mio. EUR (71,0% der ursprünglichen 338 Mio. EUR); wenn bezogen, im Durchschnitt EUR 5.712 Jahressumme;
- Zusammen werden die Leistungen gegen soziale Ausgrenzung und/oder die simulierten BMS-Leistungen von 108.000 ehemaligen Notstandshilfe-Haushalten (39,0%) mit einem Durchschnittsjahresbezug von EUR 6.384 pro Haushalt bezogen; die Gesamtausgaben betragen EUR 690 Mio. (38,5% der ursprünglichen 1.792 Mio. EUR für Notstandshilfe und Leistungen gegen soziale Ausgrenzung) im Berichtsjahr (vgl. Tab. 8).

5.1.8 Kinder-Richtsätze wie in Vereinbarung ohne Vermögenstest (V3a)

- Es beziehen 155.000 Haushalte simulierte BMS (56,0% der 277.000 Notstandshilfe-Haushalte) mit durchschnittlich EUR 4.836 pro Jahr, die Summe der simulierten Gesamtausgaben beträgt EUR 748 Mio. (51,4% der ursprünglichen Ausgaben für Notstandshilfe von 1.454 Mio. EUR);
- Hinzu kommen wie im Status quo mit Notstandshilfebezug EUR 338 Mio. an Leistungen gegen soziale Ausgrenzung in 56.000 Haushalten mit im Durchschnitt 6.048 EUR Jahressumme;
- Zusammen werden die Leistungen gegen soziale Ausgrenzung und/oder die simulierten BMS-Leistungen von 177.000 ehemaligen Notstandshilfe-Haushalten (63,9%) mit einem Durchschnittsjahresbezug von EUR 6.136 pro Haushalt bezogen; die Gesamtausgaben betragen EUR 1.086 Mio. (60,6 % der ursprünglichen 1.792 Mio. EUR für Notstandshilfe und Leistungen gegen soziale Ausgrenzung) im Berichtsjahr (vgl. Tab. 8).

5.1.9 Kinder-Richtsätze wie in Vereinbarung Vermögenstest Eigenheim/-wohnung (V3b)

- Es beziehen 129.000 Haushalte simulierte BMS (46,6% der 277.000 Notstandshilfe-Haushalte) mit durchschnittlich EUR 5.232 pro Jahr, die Summe der simulierten Gesamtausgaben beträgt EUR 677 Mio. (46,6% der ursprünglichen Ausgaben für Notstandshilfe von 1.454 Mio. EUR);
- Hinzu kommen wie im Status quo mit Notstandshilfebezug EUR 338 Mio. an Leistungen gegen soziale Ausgrenzung in 56.000 Haushalten mit im Durchschnitt 6.048 EUR Jahressumme;¹⁶
- Zusammen werden die Leistungen gegen soziale Ausgrenzung und/oder die simulierten BMS-Leistungen von 154.000 ehemaligen Notstandshilfe-Haushalten (55,6%) mit einem Durchschnittsjahresbezug von EUR 6.600 pro Haushalt bezogen; die Gesamtausgaben betragen EUR 1.016 Mio. (56,7 % der ursprünglichen 1.792 Mio. EUR für Notstandshilfe und Leistungen gegen soziale Ausgrenzung) im Berichtsjahr (vgl. Tab. 8).

5.1.10 Kinder-Richtsätze wie in Vereinbarung: Vermögenstest Kapitaleinkommen (V3c)

- Es beziehen 128.000 Haushalte simulierte BMS (46,2% der 277.000 Notstandshilfe-Haushalte) mit durchschnittlich EUR 5.016 pro Jahr, die Summe der simulierten Gesamtausgaben beträgt EUR 642 Mio. (44,2% der ursprünglichen Ausgaben für Notstandshilfe von 1.454 Mio. EUR);
- Hinzu kommen wie im Status quo mit Notstandshilfebezug EUR 338 Mio. an Leistungen gegen soziale Ausgrenzung in 56.000 Haushalten mit im Durchschnitt 6.048 EUR Jahressumme;
- Zusammen werden die Leistungen gegen soziale Ausgrenzung und/oder die simulierten BMS-Leistungen von 151.000 ehemaligen Notstandshilfe-Haushalten (54,5%) mit einem Durchschnittsjahresbezug von EUR 6.480 pro Haushalt bezogen; die Gesamtausgaben betragen EUR 980 Mio. (54,7 % der ursprünglichen 1.792 Mio. EUR für Notstandshilfe und Leistungen gegen soziale Ausgrenzung) im Berichtsjahr (vgl. Tab. 8).

¹⁶ Die Leistungen gegen soziale Ausgrenzung aus den SILC-Daten werden durch die Proxies für den Vermögenstest nicht beeinflusst, da angenommen wird, dass in der Realität ein grundsätzlicher Vermögenstest absolviert wurde und dieser unverändert weiterbesteht.

5.2 Übersicht über alle Varianten

Die Basisvariante ohne Vermögenstest (V1a) führt gegenüber dem Status quo zu Minderausgaben von 673 Mio. EUR, simulierte BMS beziehen um 119.000 Haushalte weniger als Notstandshilfe. Die Variante Kinderrichtsätze wie in der Vereinbarung ohne Vermögenstest (V3a) führt zu zusätzlichen Minderausgaben von 33 Mio. EUR bei fast unveränderter Anzahl von Bezieher/Innen-Haushalten gegenüber der Basisvariante. Signifikante zusätzliche Minderausgaben ergeben sich bei der Variante Deckelung 1.500 (NÖ) ohne Vermögenstest (V2a), hier sind von Kürzungen auch die Leistungen gegen soziale Ausgrenzung aus den Daten betroffen: gegenüber der Basisvariante zeigen sich zusätzliche Minderausgaben von EUR 355 Mio., simulierte BMS wird von 45.000 Haushalten und Leistungen gegen soziale Ausgrenzung von 14.000 Haushalten weniger bezogen.

Die Proxies für Vermögenstests reduzieren die Anzahl der Bezieher/Innen-Haushalte gegenüber der jeweiligen Variante ohne Vermögenstest um weitere rund 20.000 bis 30.000 (V1-3 b+c). Die Minderausgaben erhöhen sich bei den Varianten Basis und Kinderrichtsätze beim Proxy Eigenheim/-wohnung um weitere rund 70 Mio. EUR (V1b, V3b), beim Proxy Kapitaleinkommen um weitere rund 110 Mio. EUR (V1c, V3c). Bei der Variante Deckelung 1.500 (NÖ), die bereits von einem reduzierteren Niveau ausgeht, führt das Proxy für Eigenheim/-wohnung zu rund 60 Mio. EUR zusätzlichen Minderausgaben (V2b) und das Proxy für Kapitaleinkommen zu rund 75 Mio. EUR zusätzlichen Minderausgaben (V2c) (vgl. Tab. 8).

In allen Varianten ergeben sich allerdings aufgrund der Streichung der Notstandshilfe um ca. 30 Mio. EUR geringere Einnahmen bei der Einkommensteuer (Notstandshilfe selbst nicht steuerpflichtig, aber maßgeblich für die Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes für die steuerpflichtigen Einkünfte).

Tab. 8: Übersicht simulierte BMS-Varianten: Anzahl Haushalte (HH), Ausgaben und durchschnittliche Jahressummen pro Haushalt (HH)

Variante	HH in 1.000	Ausgaben in Mio. EUR	Durchschnittliche Jahressumme in EUR pro HH
Status quo			
Notstandshilfe (NH)	277	1.454	5.245
Soziale Ausgrenzung Daten	56	338	6.048
Gesamt	277	1.792	6.469
Variante (Var.) 1a: Basis ohne Vermögenstest			
BMS simuliert	158	781	4.944
Soziale Ausgrenzung Daten	56	338	6.048
BMS simuliert plus soziale Ausgrenzung Daten (=BMS gesamt)	179	1.119	6.251
Differenz Notstandshilfe vs. BMS simuliert	-119	-673	301
Differenz NH + Soziale Ausgrenzung Daten vs. BMS gesamt	-98	-673	218
Variante 1b: Basis mit Vermögenstest Eigenheim/-wohnung			
BMS simuliert	133	709	5.328
Soziale Ausgrenzung Daten	56	338	6.048
BMS simuliert plus soziale Ausgrenzung Daten (=BMS gesamt)	156	1.047	6.720
Differenz Notstandshilfe vs. BMS simuliert	-144	-745	-83
Differenz NH + Soziale Ausgrenzung Daten vs. BMS gesamt	-121	-745	-251
Variante 1c: Basis mit Vermögenstest Kapitaleinkommen			
BMS simuliert	131	670	5.124
Soziale Ausgrenzung Daten	56	338	6.048
BMS simuliert plus soziale Ausgrenzung Daten (=BMS gesamt)	153	1.008	6.576
Differenz Notstandshilfe vs. BMS simuliert	-146	-784	121
Differenz NH + Soziale Ausgrenzung Daten vs. BMS gesamt	-124	-784	-107
Variante 2a: 1.500 (NÖ) ohne Vermögenstest			
BMS simuliert	113	524	4.656
Soziale Ausgrenzung Daten	42	240	5.712
BMS simuliert plus soziale Ausgrenzung Daten (=BMS gesamt)	127	764	6.000
Differenz Notstandshilfe vs. BMS simuliert	-164	-930	-589
Differenz NH + Soziale Ausgrenzung Daten vs. BMS gesamt	-150	-1.028	-469
Var. 2b: 1.500 (NÖ) mit Vermögenstest Eigenheim/-wohnung			
BMS simuliert	93	463	4.956
Soziale Ausgrenzung Daten	42	240	5.712
BMS simuliert plus soziale Ausgrenzung Daten (=BMS gesamt)	109	703	6.444
Differenz Notstandshilfe vs. BMS simuliert	-184	-991	-289
Differenz NH + Soziale Ausgrenzung Daten vs. BMS gesamt	-168	-1.089	-25
Variante 2c: 1.500 (NÖ) mit Vermögenstest Kapitaleinkommen			
BMS simuliert	93	450	4.812
Soziale Ausgrenzung Daten	42	240	5.712
BMS simuliert plus soziale Ausgrenzung Daten (=BMS gesamt)	108	690	6.384
Differenz Notstandshilfe vs. BMS simuliert	-184	-1.004	-433
Differenz NH + Soziale Ausgrenzung Daten vs. BMS gesamt	-169	-1.102	-85
Variante 3a: Kinderrichtsätze (KRS) ohne Vermögenstest			
BMS simuliert	155	748	4.836
Soziale Ausgrenzung Daten	56	338	6.048
BMS simuliert plus soziale Ausgrenzung Daten (=BMS gesamt)	177	1.086	6.136
Differenz Notstandshilfe vs. BMS simuliert	-122	-706	-409
Differenz NH + Soziale Ausgrenzung Daten vs. BMS gesamt	-100	-706	-333

Variante 3b: KRS mit Vermögenstest Eigenheim/-wohnung			
BMS simuliert	129	677	5.232
Soziale Ausgrenzung Daten	56	338	6.048
BMS simuliert plus soziale Ausgrenzung Daten (=BMS gesamt)	154	1.016	6.600
Differenz Notstandshilfe vs. BMS simuliert	-148	-776	-13
Differenz NH + Soziale Ausgrenzung Daten vs. BMS gesamt	-123	-776	-131
Variante 3c: KRS mit Vermögenstest Kapitaleinkommen			
BMS simuliert	128	642	5.016
Soziale Ausgrenzung Daten	56	338	6.048
BMS simuliert plus soziale Ausgrenzung Daten (=BMS gesamt)	151	980	6.480
Differenz Notstandshilfe vs. BMS simuliert	-149	-812	-229
Differenz NH + Soziale Ausgrenzung Daten vs. BMS gesamt	-126	-812	-11

Q: eigene Auswertungen EUROMOD/SORESI mit EU-SILC 2015

5.3 Soziodemographische Merkmale

Die sozio-demographischen Merkmalen zu den Kosten bzw. Bezieher/Innen(-haushalten) für die simulierte BMS werden nur für die Basisvariante ohne Vermögensprüfung (V1a) dargestellt, da die Resultate tendenziell in die gleiche Richtung gehen, und eine Darstellung für alle Varianten den Rahmen des Berichts sprengen würde. Aufgrund des Leistungstyps liegt der Fokus bei der BMS eher auf der Haushaltsebene bzw. auf Personen in BMS-Haushalten.

5.3.1 Bundesländer

Nach Bundesländern findet sich gegenüber den ursprünglichen Notstandshilfe-Haushalten bzw. Mitgliedern in Notstandshilfe-Haushalten (Tab. 1) ein höherer Anteil insbesondere in Wien (plus 4,7 Prozentpunkte bei den Haushalten, plus 9,2 Prozentpunkte bei den Haushaltsmitgliedern), aber auch in Salzburg (plus 0,9/2,0 Prozentpunkte) und in Vorarlberg (plus 0,5/1,7 Prozentpunkte).

Tab. 9: Simulierte BMS V1a: Haushalte und Haushaltsmitglieder nach Bundesland

Bundesland	Simulierte BMS-Haushalte		Mitglieder in simulierten BMS-Haushalten	
	absolut in 1.000	in %	absolut in 1.000	in %
B	6	4,1	16	4,7
K	7	4,7	10	2,8
N	26	16,2	57	16,4
O	17	11,0	45	13,1
S	11	7,2	29	8,5
St	16	10,0	29	8,3
T	5	2,9	5	1,5
V	6	3,5	19	5,6
W	64	40,4	136	39,1
Gesamt	158	100,0	348	100,0

Q: eigene Auswertungen EUROMOD/SORESI mit EU-SILC 2015

Auch die anteiligen Ausgaben steigen gegenüber dem Notstandshilfe-Bezug (Tab. 2) insbesondere in Wien (plus 6,5 Prozentpunkte), aber auch in Salzburg (plus 2,1 Prozentpunkte), Steiermark (plus 0,6 Prozentpunkte) und Vorarlberg (plus 0,3) Prozentpunkte. Es handelt sich wie auch bei den Haushalten bzw. Mitgliedern in Bezieher/Innen-Haushalten durchwegs um Bundesländer, die im Rahmen der BMS eine ergänzende Wohnbedarfshilfe zur Verfügung stellen.

Tab. 10: Simulierte BMS V1a: Ausgaben und Bezugsdauer nach Bundesland

Bundesland	Ausgaben		Durchschnittliche Ausgaben pro Haushalt und Jahr in EUR	Durchschnittliche Dauer Leistungsbezug in Monaten im Kalenderjahr
	absolut in Mio. EUR	in %		
B	19	2,4	2.959	5,3
K	26	3,3	3.464	6,0
N	123	15,8	4.814	8,0
O	73	9,3	4.181	5,7
S	71	9,1	6.204	6,9
St	68	8,7	4.307	5,3
T	17	2,2	3.788	5,4
V	21	2,7	3.764	6,1
W	363	46,5	5.683	8,3
Gesamt	781	100,0	4.939	7,2

Q: eigene Auswertungen EUROMOD/SORESI mit EU-SILC 2015

5.3.2 Haushaltstyp

Nach Haushaltstypen ergibt sich bei der simulierten BMS gegenüber dem Notstandshilfebezug (Tab. 3) sowohl bei den Haushalten als auch bei den Ausgaben ein höherer Anteil bei Alleinstehenden (plus 16,4/9,0 Prozentpunkte) und bei Alleinerzieher/Innen (plus 2,7/3,7 Prozentpunkte). Es handelt sich also um jene Haushaltstypen, bei denen es keine oder nur wenige Möglichkeiten der

Einkommensbereitstellung durch andere Haushaltsmitglieder als durch den/die Notstandshilfebezieher/In selbst gibt.

Tab. 11: Simulierte BMS V1a: Haushalte (HH) und Ausgaben nach Haushaltstyp

Haushaltstyp	Haushalte		Ausgaben	
	in 1.000	in %	in Mio. €	in %
Alleinstehend	79	49,9	348	44,6
Paar ohne Kinder	21	13,6	139	17,8
andere HH ohne K	2	1,4	20	2,6
Alleinerziehende	15	9,6	80	10,2
Paar, 1-2 Kinder	21	13,1	104	13,3
Paar, 3+ Kinder	10	6,3	43	5,5
Sonstige HH mit K	9	6,0	48	6,1
Gesamt	158	100,0	781	100,0

Q: eigene Auswertungen EUROMOD/SORESI mit EU-SILC 2015

5.3.3 Frauen, Männer, Kinder

Die Gegenüberstellung nach Geschlecht ist bei der BMS nur bedingt aussagekräftig, da es sich um eine Haushaltsleistung handelt. Im Vergleich mit Tab. 4 zeigt sich auf Ebene der ursprünglichen Notstandshilfe-Hauptbezieher/Innen¹⁷ sowohl bei den Bezieher/Innen als auch bei den auf sie entfallenden Ausgaben ein höherer Anteil von Männern (plus 5,5/3,0 Prozentpunkte) beim simulierten BMS-Bezug.

Bei der Betrachtung von Haushaltsmitgliedern ist der Anteil von Kindern um 5,5 Prozentpunkte gestiegen.

Tab. 12: Simulierte BMS V1a: Bezieher/Innen, Haushaltsmitglieder und Ausgaben nach Frauen, Männern, Kindern

Geschlecht, Kinder	ursprüngliche Notstandshilfe-Hauptbezieher/Innen		Mitglieder in simulierten BMS-Haushalten		Ausgaben (ursprüngliche Notstandshilfe-Haupt Bezieher/Innen)	
	in 1.000	in %	in 1.000	in %	in Mio. €	in %
Frauen	56	35,5	114	32,6	247	31,6
Männer	102	64,5	134	38,6	534	68,4
Kinder ¹⁸	-	-	100	28,7	-	-
Gesamt	158	100,0	348	100,0	781	100,0

Q: eigene Auswertungen EUROMOD/SORESI mit EU-SILC 2015

¹⁷ Bei mehr als einem/r Notstandshilfebezieher/In pro Haushalt wurde jene Person als Hauptbezieher/In definiert, die die höhere Anzahl an Bezugsmonaten aufweist.

¹⁸ Kinder: Minderjährige, die mit zumindest einer erwachsenen Person im Haushalt leben, mit FBH. Erwachsene „Kinder“ werden zu Frauen/Männern gerechnet.

5.3.4 Altersgruppen

Bei den ursprünglichen Notstandshilfe-Hauptbezieher/Innen hat im Vergleich mit Tab. 5 der Anteil der 50-59jährigen (plus 3,2 Prozentpunkte), der 40-49jährigen (plus 2,3 Prozentpunkte) und jener der 30-39jährigen (plus 1,3 Prozentpunkte) zugenommen. Bei den letzten beiden Gruppen ist auch der Anteil der entsprechenden Ausgaben (30-39 plus 2,8 Prozentpunkte, 40-49 plus 1,8 Prozentpunkte) gestiegen.

Auf Ebene der Mitglieder in simulierten BMS-Haushalten ist entsprechend der obigen Zunahme der Kinder insbesondere der Anteil der Altersgruppen 0-9 (plus 3,0 Prozentpunkte) und 10-17 (plus 2,4 Prozentpunkte) gestiegen. Darüber hinaus hat auch der Anteil der 30-39jährigen (plus 1,7 Prozentpunkte) und jener der 40-49jährigen (plus 1,6 Prozentpunkte) zugenommen.

Tab. 13: Simulierte BMS V1a: Bezieher/Innen, Haushaltsmitglieder und Ausgaben nach Altersgruppen

Altersgruppen	ursprüngliche Notstandshilfe-Hauptbezieher/Innen		Mitglieder in simulierten BMS-Haushalten		Ausgaben (ursprüngliche Notstandshilfe-Hauptbezieher/Innen)	
	in 1.000	in %	in 1.000	in %	in Mio. €	in %
0-9	-	-	57	16,3	-	-
10-17	-	-	43	12,4	-	-
18-19	1	0,4	14	4,1	3	0,4
20-29	26	16,4	40	11,5	86	11,0
30-39	30	18,7	48	13,8	133	17,1
40-49	49	30,9	71	20,3	281	35,9
50-59	50	31,5	63	18,2	261	33,4
60-65	3	2,1	11	3,3	17	2,2
66+	-	-	-	-	-	-
Gesamt	158	100,0	348	100,0	781	100,0

Q: eigene Auswertungen EUROMOD/SORESI mit EU-SILC 2015

5.3.5 Staatsbürgerschaft

Nach Staatsbürgerschaft ist im Vergleich zum Notstandshilfebezug (Tab. 6) beim simulierten BMS-Bezug insbesondere der Anteil der Personen mit einer Staatsbürgerschaft aus einem Nicht-EU-Land gestiegen: bei den ursprünglichen Notstandshilfe-Bezieher/Innen um 3,3 Prozentpunkte, bei den Mitgliedern in simulierten BMS-Haushalten sogar um 10,9 Prozentpunkte und bei den entsprechenden Ausgaben um 8,0 Prozentpunkte.

Grund dafür könnte sein, dass es in Haushalten von Nicht-EU-Staatsbürger/Innen vergleichsweise weniger zusätzliche Personen gibt, die über ein Einkommen verfügen.

Tab. 14: Simulierte BMS V1a: Bezieher/Innen, Haushaltsmitglieder und Ausgaben nach Staatsbürgerschaft

Staatsbürgerschaft	Ursprüngliche Notstandshilfe-Bezieher/Innen		Mitglieder in simulierten BMS-Haushalten		Ausgaben (ursprüngliche Notstandshilfe-Bezieher/Innen)	
	in 1.000	in %	in 1.000	in %	in Mio. €	in %
Österreich	103	64,8	194	55,7	472	60,5
EU	14	9,0	29	8,4	77	9,8
Nicht-EU	41	26,2	125	35,9	232	29,7
Gesamt	158	100,0	348	100,0	781	100,0

Q: eigene Auswertungen EUROMOD/SORESI mit EU-SILC 2015

6 BMS-Szenarien: Auswirkungen auf Einkommensverteilung und Armutsgefährdung

Detailliertere Ergebnisse nach sozio-demographischen Merkmalen werden nur für die Basisvariante ohne Vermögenstest (V1a) dargestellt, da die Resultate tendenziell in eine ähnliche Richtung gehen und eine detaillierte Darstellung für neun Szenarien für den Bericht zu umfangreich wäre.

Bei der Darstellung von Ergebnissen nach Geschlecht ist zu beachten, dass aufgrund der BMS als Haushaltstransfer eine Aufgliederung nur eingeschränkt aussagekräftig ist.

6.1 Einzelne Varianten

6.1.1 Basisvariante ohne Vermögenstest (V1a)

Anteil der jeweiligen Personengruppe mit Reduktion des Haushaltseinkommens¹⁹

- Mitglieder in Notstandshilfe-Haushalten: 595.000 (80,8% von 736.000)
- Mitglieder in Notstandshilfe-Haushalten, Sozialzielgruppe:²⁰ 241.000 (68,0% von 354.000)
- Mitglieder in Notstandshilfe-Haushalten, keine Sozialzielgruppe: 355.000 (92,8% von 382.000)
- Frauen in Notstandshilfe-Haushalten: 282.000 (79,9% von 353.000)
- Männer in Notstandshilfe-Haushalten: 313.000 (81,7% von 383.000)

Durchschnittliche Verringerung des Äquivalenz-Haushaltseinkommens²¹ bei den Mitgliedern in Notstandshilfe-Haushalten pro Jahr

- Gesamt: -1.344 EUR
- Frauen: -1.200 EUR; Männer -1.476 EUR

¹⁹ Umgekehrt weisen 100-x% der jeweiligen Personengruppe eine Erhöhung des Haushaltseinkommens auf.

²⁰ Armutsgefährdet, erhebliche materielle Deprivation, niedrige Erwerbsintensität oder mehr als eines dieser Merkmale.

²¹ Äquivalenzskala 1 – 0,5 – 0,3.

- Haushaltstyp (überdurchschnittliche Werte): Alleinstehend -1.824 EUR; mind. zwei Erwachsene ohne Kinder: -1.752 EUR
- Staatsbürgerschaft: Österreich -1.656 EUR; EU -1.272 EUR; Nicht-EU -528 EUR
- Einkommensfünftel (nach Äquivalenzeinkommen): 3. Fünftel -2.748 EUR; 2. Fünftel -2.064 EUR; 4. Fünftel -1.872 EUR; 5. Fünftel -1.416 EUR; 1. Fünftel -480 EUR

Anzahl Armutsgefährdete²² (in 1.000)

- 1.223 (+86)
- Frauen: +36; Männer: +50
- Altersgruppen: 20-64 +60; 0-19 +26; 65 und älter +1
- Haushaltstyp (hauptsächlich): mind. zwei Erwachsene ohne Kinder +19; mind. zwei Erwachsene mit drei und mehr Kindern +18; Alleinstehend +18; Alleinerziehend +13
- Staatsbürgerschaft: Österreich +73; Nicht-EU +7; EU +6
- Einkommensfünftel (nach Äquivalenzeinkommen): 1. Fünftel +47; 2. Fünftel +36, 3. Fünftel +3

Armutsgefährdungsraten²³

- Gesamt: von 13 auf 14%
- Frauen: von 14 auf 15%; Männer von 13 auf 14%
- Altersgruppen: 0-19: von 16 auf 18%; 20-64: von 13 auf 14%; 65 und älter: unverändert 13%
- Haushaltstyp (hauptsächlich): Alleinerziehend: von 24 auf 27%; mind. zwei Erwachsene mit drei oder mehr Kindern: von 23 auf 26%; Alleinstehend von 23 auf 25%
- Staatsbürgerschaft: EU: von 30 auf 32%; Nicht-EU von 38 auf 39%; Österreich von 10 auf 11%

²² Personen in einem Haushalt mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60% des Medianeinkommens.

²³ Anteil der armutsgefährdeten Personen an allen Personen.

Poverty Gap²⁴

- Gesamt: unverändert auf 19%
- Frauen: unverändert auf 18%; Männer: unverändert auf 20%

Gini-Koeffizient: unverändert bei 0,26 (vgl. Tab. 15)

6.1.2 Basisvariante mit Vermögenstest Eigenheim/-wohnung (V1b)

- Anteil der Mitglieder in Notstandshilfe-Haushalten mit Reduktion des Haushaltseinkommens: 82,4%
- Durchschnittsverlust jährliches Äquivalenzeinkommen: -1.464 EUR
- Anzahl Armutsgefährdete (in 1.000): 1.226 (+89)
- Armutsgefährdungsrate: von 13 auf 15%
- Poverty Gap: unverändert bei 19%
- Gini-Koeffizient: von 0,26 auf 0,27 (vgl. Tab. 15)

6.1.3 Basisvariante mit Vermögenstest Kapitaleinkommen (V1c)

- Anteil der Mitglieder in Notstandshilfe-Haushalten mit Reduktion des Haushaltseinkommens: 82,2%
- Durchschnittsverlust jährliches Äquivalenzeinkommen: -1.536 EUR
- Anzahl Armutsgefährdete (in 1.000): 1.229 (+92)
- Armutsgefährdungsrate: von 13 auf 15%
- Poverty Gap: von 19 auf 20%

²⁴ Durchschnittsäquivalenzeinkommen der armutsgefährdeten Personen in % der Armutsgefährdungsschwelle. Der resultierende Prozentwert wird von 100 abgezogen.

- Gini-Koeffizient: von 0,26 auf 0,27 (vgl. Tab. 15)

6.1.4 Variante Deckelung 1.500 (NÖ) ohne Vermögenstest (V2a)

- Anteil der Mitglieder in Notstandshilfe-Haushalten mit Reduktion des Haushaltseinkommens: 95,0%
- Durchschnittsverlust jährliches Äquivalenzeinkommen: -2.184 EUR
- Anzahl Armutsgefährdete (in 1.000): 1.291 (+154)
- Armutsgefährdungsrate: von 13 auf 15%
- Poverty Gap: von 19 auf 20%
- Gini-Koeffizient: von 0,26 auf 0,27 (vgl. Tab. 15)

6.1.5 Variante Deckelung 1.500 (NÖ) mit Vermögenstest Eigenheim/-wohnung (V2b)

- Anteil der Mitglieder in Notstandshilfe-Haushalten mit Reduktion des Haushaltseinkommens: 95,4%
- Durchschnittsverlust jährliches Äquivalenzeinkommen: -2.280 EUR
- Anzahl Armutsgefährdete (in 1.000): 1.292 (+155)
- Armutsgefährdungsrate: von 13 auf 15%
- Poverty Gap: von 19 auf 20%
- Gini-Koeffizient: von 0,26 auf 0,27 (vgl. Tab. 15)

6.1.6 Variante Deckelung 1.500 (NÖ) mit Vermögenstest Kapitaleinkommen (V2c)

- Anteil der Mitglieder in Notstandshilfe-Haushalten mit Reduktion des Haushaltseinkommens: 95,3%
- Durchschnittsverlust jährliches Äquivalenzeinkommen: -2.292 EUR
- Anzahl Armutsgefährdete (in 1.000): 1.292 (+155)

- Armutsgefährdungsrate: von 13 auf 15%
- Poverty Gap: von 19 auf 20%
- Gini-Koeffizient: von 0,26 auf 0,27 (vgl. Tab. 15)

6.1.7 Kinder-Richtsätze wie in Vereinbarung ohne Vermögenstest (V3a)

- Anteil der Mitglieder in Notstandshilfe-Haushalten mit Reduktion des Haushaltseinkommens: 82,8%
- Durchschnittsverlust jährliches Äquivalenzeinkommen: -1.428 EUR
- Anzahl Armutsgefährdete (in 1.000): 1.228 (+91)
- Armutsgefährdungsrate: von 13 auf 15%
- Poverty Gap: unverändert auf 19%
- Gini-Koeffizient: unverändert auf 0,26 (vgl. Tab. 15)

6.1.8 Kinder-Richtsätze wie in Vereinbarung mit Vermögenstest Eigenheim/-wohnung (V3b)

- Anteil der Mitglieder in Notstandshilfe-Haushalten mit Reduktion des Haushaltseinkommens: 83,7%
- Durchschnittsverlust jährliches Äquivalenzeinkommen: -1.548 EUR
- Anzahl Armutsgefährdete (in 1.000): 1.231 (+94)
- Armutsgefährdungsrate: von 13 auf 15%
- Poverty Gap: unverändert auf 19%
- Gini-Koeffizient: von 0,26 auf 0,27 (vgl. Tab. 15)

6.1.9 Kinder-Richtsätze wie in Vereinbarung mit Vermögenstest Kapitaleinkommen (V3c)

- Anteil der Mitglieder in Notstandshilfe-Haushalten mit Reduktion des Haushaltseinkommens: 84,2%

- Durchschnittsverlust jährliches Äquivalenzeinkommen: -1.608 EUR
- Anzahl Armutsgefährdete (in 1.000): 1.234 (+97)
- Armutsgefährdungsrate: von 13 auf 15%
- Poverty Gap: von 19 auf 20%
- Gini-Koeffizient: von 0,26 auf 0,27 (vgl. Tab. 15)

6.2 Übersicht über alle Varianten

Je nach Grundvariante bzw. mit oder ohne Proxies für einen Vermögenstest führt der Ersatz der Notstandshilfe durch die BMS bei 81 bis 95% aller Haushaltsmitglieder in Notstandshilfe-Haushalten zu einer Verringerung des Haushaltseinkommens. Bei Haushalten bzw. deren Mitgliedern, bei denen sich das Haushalteinkommen durch die Reform erhöht, dürfte in erster Linie eine bisherige Nicht-Inanspruchnahme von zustehenden ergänzenden BMS-Leistungen der Grund sein.²⁵

Der durchschnittliche Verlust an äquivalisierten jährlichen Gesamthaushaltseinkommen pro Mitglied in einem Notstandshilfe-Haushalt beträgt in der Basisvariante ohne Vermögenstest 1.300 EUR (V1a) und erhöht sich bei der Variante Deckelung 1.500 (NÖ) mit Vermögenstest Kapitaleinkommen bis auf 2.300 EUR (V2c).

Die Anzahl der armutsgefährdeten Personen nimmt in den Basisvarianten (mit und ohne Proxies für Vermögenstest) um rund 90.000 Personen zu (V1a-1c), in den Kinderrichtsatzvarianten um 90.000 bis 100.000 Personen (V3a-3c) und in den Deckelungsvarianten (NÖ) um 150.000 bis 160.000 Personen (V2a-2c). Entsprechend steigt die Armutsgefährdungsrate von 13% im Status quo auf 14% in der Basisvariante ohne Vermögenstest (V1a) bzw. auf 15% in allen anderen Varianten.

Der Poverty Gap erhöht sich in allen Varianten mit Proxy Kapitaleinkommen (V1c, 2c, 3c) bzw. in allen Deckelungsvarianten (NÖ) (V2a-2c) von 19% auf 20%, in den übrigen Varianten bleibt der Indikator unverändert bei 19%.

Der Gini-Koeffizient als Maß für die (Ungleich-)Verteilung der Äquivalenzeinkommen nimmt mit Ausnahme der Basisvariante ohne Vermögenstest (V1a) und der Kinderrichtsatzvariante ohne Vermögenstest (V3a) von 0,26 auf 0,27 zu (vgl. Tab. 15).

²⁵ In EUROMOD wird von einer hundertprozentigen Inanspruchnahme der zustehenden BMS ausgegangen (vgl. auch 9.4 im Anhang). Zahlreiche Forschungsstudien (z.B. Hernanz et al, 2004) belegen, dass es sich hier um eine vereinfachende Annahme handelt.

Tab. 15: Status quo (Notstandshilfe) und BMS-Varianten: Übersicht Auswirkungen Einkommens(EK)verteilung und Armutsgefährdung

Variante	Reduktion EK in % Betroffene	Verlust pro Kopf-EK/Jahr	Armutsgefährdete in 1.000	Armutsgefährdungsrate in %	Poverty Gap in %	Gini
Status quo	-	-	1.137	13	19	0,26
Basis ohne Vermögenstest (V1a)	80,8	-1.344	1.223 (+86)	14	19	0,26
Basis Eigenheim/-wohnung (V1b)	82,4	-1.464	1.226 (+89)	15	19	0,27
Basis Kapitaleinkommen (V1c)	82,2	-1.536	1.229 (+92)	15	20	0,27
1.500 ohne Vermögenstest (V2a)	95,0	-2.184	1.291 (+154)	15	20	0,27
1.500 Eigenheim/-wohnung (V2b)	95,4	-2.280	1.292 (+155)	15	20	0,27
1.500 Kapitaleinkommen (V2c)	95,3	-2.292	1.292 (+155)	15	20	0,27
Kinderrichtsätze (KRS) o VT (V3a)	82,8	-1.428	1.228 (+91)	15	19	0,26
KRS Eigenheim/-wohnung (V3b)	83,7	-1.548	1.231 (+94)	15	19	0,27
KRS Kapitaleinkommen (V3c)	84,2	-1.608	1.234 (+97)	15	20	0,27

Q: eigene Auswertungen EUROMOD/SORESI mit EU-SILC 2015

7 Zusammenfassung

Bei der Umlegung der Hartz-IV Reform auf Österreich wäre nach Bezug des Arbeitslosengeldes statt der Notstandshilfe als bedarfsorientierter Versicherungsleistung die bedarfsorientierte Mindestsicherung als Versorgungsleistung die Folgeleistung. Der vorliegende Bericht untersucht eine entsprechende Umlegung des deutschen Modells auf Österreich. Die Analyse der direkten (monetären) Auswirkungen des Ersatzes der Notstandshilfe durch die BMS erfolgt unter Verwendung des Steuer-/Transfermikrosimulationsmodells EUROMOD/SORESI für das Jahr 2017 auf Basis der jüngsten EU-SILC 2015-Daten der Statistik Austria.

Es wird zunächst eine Basisvariante analog den geltenden Regelungen für die BMS in den einzelnen Bundesländern für das Jahr 2017 simuliert.²⁶ Den aktuellen politischen Diskussionen und Entwicklungen folgend, wird als zweite Variante eine Deckelung mit EUR 1.500 in allen Bundesländern simuliert.²⁷ Ergänzend wird als dritte Variante mit einheitlichen Kinderrichtsätzen auf Basis der Bund-Länder-Vereinbarung gerechnet.

Bei der BMS ist auch das eigene Vermögen relevant. Da in den EU-SILC-Daten keine entsprechenden Informationen enthalten sind, kommen bestimmte Proxies zur Anwendung: Ausschluss des Bezugs von BMS bei Vorliegen eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung (auch wenn in der Realität für den eigenen Wohnbedarf u.U. angemessen) sowie Test auf Vorliegen eines Kapitaleinkommens, das bei Annahme eines Netto-Zinssatzes von 1% die jeweiligen Vermögensfreibeträge überschreitet.

Nach den EU-SILC-Daten ergeben sich im Status quo 277.000 Notstandshilfe-Haushalte (zumindest ein Monat Bezug im Berichtsjahr) mit 736.000 Haushaltsmitgliedern. Die auf 2017 aufgewerteten Gesamtausgaben für Notstandshilfe belaufen sich auf 1.454 Mio. EUR. Von den Notstandshilfe-Haushalten werden zusätzlich Leistungen gegen soziale Ausgrenzung in Höhe von EUR 338 Mio. bezogen. Beide Leistungen zusammen belaufen sich auf 1.792 Mio. EUR.

Bei der ersatzweisen BMS-Simulation führt die Basisvariante ohne Vermögenstest gegenüber dem Status quo zu Minderausgaben von 673 Mio. EUR. Die Variante Kinderrichtsätze wie in der Vereinbarung ohne Vermögenstest führt zu zusätzlichen Minderausgaben von 33 Mio. EUR (gesamt -706 Mio. EUR). Signifikante zusätzliche

²⁶ Zur besseren Unterscheidung von der Deckelungsvariante jedoch in allen Bundesländern ohne Deckelung.

²⁷ Dafür wird die niederösterreichische Variante herangezogen (Deckelung der Mindeststandards und damit des Gesamtnettohaushaltseinkommens mit EUR 1.500 pro Monat).

Minderausgaben ergeben sich bei der Variante Deckelung 1.500 (Niederösterreich), hier sind von Kürzungen auch die Leistungen gegen soziale Ausgrenzung aus den Daten betroffen: gegenüber der Basisvariante zeigen sich zusätzliche Minderausgaben von EUR 355 Mio. (gesamt -1.028 Mio. EUR).

Die Minderausgaben erhöhen sich bei den Varianten Basis und Kinderrichtsätze bei Verwendung des Proxies für Eigenheim/-wohnung um weitere rund 70 Mio. EUR, bei Verwendung des Proxies Kapitaleinkommen um weitere rund 110 Mio. EUR. Bei der Variante Deckelung 1.500 (NÖ), die bereits von einem reduzierteren Niveau ausgeht, führt die Verwendung des Proxies für Eigenheim/-wohnung zu rund 60 Mio. EUR zusätzlichen Minderausgaben und die Verwendung des Proxies für Kapitaleinkommen zu rund 75 Mio. EUR zusätzlichen Minderausgaben.

In allen Varianten ergeben sich allerdings aufgrund der Streichung der Notstandshilfe um ca. 30 Mio. EUR geringere Einnahmen bei der Einkommensteuer.

Betreffend Einkommensverteilung und Armutsgefährdung führt der Ersatz der Notstandshilfe durch die BMS je nach Grundvariante bzw. mit oder ohne Proxies für einen Vermögenstest bei 81% bis 95% aller Haushaltsmitglieder in Notstandshilfe-Haushalten zu einer Verringerung des Haushaltseinkommens.²⁸ Der durchschnittliche Verlust an äquivalisierten jährlichen Gesamthaushaltseinkommen pro Haushaltsmitglied beträgt in der Basisvariante ohne Vermögenstest 1.300 EUR und erhöht sich bei der Variante Deckelung 1.500 (NÖ) mit Vermögenstest Kapitaleinkommen bis auf 2.300 EUR.

Die Anzahl der armutsgefährdeten Personen nimmt in den Basisvarianten (mit und ohne Proxies für Vermögenstest) um rund 90.000 Personen zu, in den Kinderrichtsatzvarianten um 90.000 bis 100.000 Personen und in den Deckelungsvarianten (NÖ) um 150.000 bis 160.000 Personen. Entsprechend steigt die Armutsgefährdungsrate von 13% im Status quo auf 14% in der Basisvariante ohne Vermögenstest bzw. auf 15% in allen anderen Varianten. Der Gini-Koeffizient nimmt mit Ausnahme der Basisvariante ohne Vermögenstest und der Kinderrichtsatzvariante ohne Vermögenstest von 0,26 auf 0,27 zu.

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass ein Ersatz der Notstandshilfe durch die BMS auf der einen Seite zwar zu Minderausgaben, auf der anderen Seite aber auch zu einem beträchtlichen Anstieg der Armutsgefährdung und zu deutlichen Änderungen der Einkommensverteilung führen würde. Ebenso lassen sich durch diese rein monetäre Analyse

²⁸ Bei Haushalten bzw. deren Mitgliedern, bei denen sich das Haushalteinkommen durch die Reform erhöht, dürfte in erster Linie eine bisherige Nicht-Inanspruchnahme von zustehenden ergänzenden BMS-Leistungen der Grund sein. In den Reformszenarien wird von einer hundertprozentigen Inanspruchnahme der BMS-Leistungen ausgegangen (vgl. auch 9.4 im Anhang).

die gesellschaftlichen Folgekosten, die aufgrund eines Anstiegs der Armut entstehen, nicht abschätzen. Eine solche Untersuchung liegt allerdings außerhalb der Möglichkeiten von EUROMOD/SORES.

8 Literatur

- AK Wien, Die soziale Seite der Hartz-Reformen – Mögliche Auswirkungen in Österreich, Wien 2016a.
- AK Wien, Hartz-Reformen in Deutschland und ihre Folgen, Wien 2016b.
- Armutskonferenz, Monitoring „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“. Analyse und Vergleich der Länderbestimmungen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung 2011, 2., überarbeitete u. aktualisierte Fassung, Wien 2012.
- Lamei N., Skina-Tabue M., Aichholzer J., Glaser T., Göttlinger S., Heuberger R., Oismüller A., Riegler R., 12. Lebensbedingungen, Armut und Einkommen in Österreich, in: Sozialbericht, Sozialpolitische Entwicklungen und Maßnahmen 2015-2016, Sozialpolitische Analysen, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Wien 2017.
- Hernanz V., Malherbert F., Pellizzari M., Take-Up of Welfare Benefits in OECD Countries: A Review of the Evidence, OECD Social, Employment and Migration Working Papers 17, OECD Publishing, 2004.
- Mundt A., Amann W., Leistbares Wohnen – Bestandsaufnahme von monetären Leistungen für untere Einkommensgruppen zur Deckung des Wohnbedarfs, Studie im Auftrag des Sozialministeriums, Wien 2015.
- Pratscher K., Bedarfsorientierte Mindestsicherung der Bundesländer im Jahr 2015, in: Statische Nachrichten 11/2016, 846-858.

9 Anhang

9.1 Grundsätzliche Methodik

Die Analyse erfolgt auf Basis der jüngsten EU-SILC 2015-Daten (Einkommen für 2014; Aufwertung mit empirischen Faktoren auf 2017) mit zusätzlichen disaggregierten Einkommensvariablen der Statistik Austria unter Verwendung des Steuer-/Transfermikrosimulationsmodells EUROMOD/SORESI.

Es werden nur die direkten (monetären) Auswirkungen des Ersatzes der Notstandshilfe durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung analysiert, nicht z.B. Auswirkungen auf spätere Pensionsansprüche. Es wird angenommen, dass die Regelungen für das Arbeitslosengeld (z.B. Bezugsdauer, Wartezeit) im Vergleich zur SILC-Datenerhebung 2015 unverändert weiterbestehen.

Den Ausgangspunkt stellen alle Bedarfsgemeinschaften mit Notstandshilfebezieher/Innen laut den EU-SILC-Daten dar. Die Notstandshilfe wird auf 0 und weitere Einkommens-Korrekturen (siehe 9.2.5) gesetzt. Anschließend wird für die betroffenen Bedarfsgemeinschaften die jeweils zustehende bedarfsorientierte Mindestsicherung simuliert. Je nach den spezifischen Regelungen in den einzelnen Bundesländern und der Zusammensetzung der betroffenen Bedarfsgemeinschaften wird die zustehende bedarfsorientierte Mindestsicherung (Lebensunterhalt plus etwaige Mietbeihilfen unter Berücksichtigung der Wohnkostenanteile [=Wohngrundbeträge] und potentiell bezogener Wohnbeihilfe) simuliert. Dabei werden anzurechnende Einkommen sowie tatsächliche Wohnkosten (umgelegt je nach Bundesländerregelung) ebenfalls aus den SILC-Daten entnommen und auf die potentielle zustehenden Leistungsbeträge angerechnet bzw. hierfür berücksichtigt.

Die Auswertung des Daten-Outputs von EUROMOD/SORESI erfolgte mit den Statistikprogrammen Stata und SPSS.

Da es sich bei EU-SILC um eine Stichprobenerhebung handelt, wäre für die Resultate grundsätzlich die Angabe von Konfidenz-Intervallen von Belang. Aufgrund der zahlreichen Ergebnis-Daten wäre dies für den Bericht jedoch zu umfangreich. Bei Bedarf können diese jedoch im Einzelfall angegeben werden.

Ungewichtet handelt es sich bei den für die Analyse relevanten Personen bzw. Haushalten mit Notstandshilfebezug um folgende Größen:

- Haushalte mit Notstandshilfebezieher/Innen: 361

- Notstandshilfebezieher/Innen: 381
- Mitglieder in Notstandshilfe-Haushalten: 895

9.1.1 Analyse Kosten und Bezieher/Innen(-haushalte)

- Datensatz 1: original SILC-Daten vs.
- Datensatz 2: korrigierte SILC-Daten ohne Notstandshilfe mit simulierter BMS

Für die Simulation der BMS werden diverse Einkommensanpassungen vorgenommen (siehe 9.2.5). Die angepassten Daten für die Simulation der BMS gelten für jeweils einen (Notstandshilfe-)Monat. Es erfolgt eine Multiplikation der simulierten BMS (pro Monat) mit der Anzahl der Monate des Notstandshilfe-Bezugs. Schließlich erfolgt eine Gegenrechnung der Ausgaben für Notstandshilfe für die jeweiligen Monate bzw. der Bezieher/Innen(-haushalte) von Notstandshilfe.

Leistungen gegen soziale Ausgrenzung aus den SILC-Daten werden bei der Simulation der BMS unverändert belassen und 1:1 angerechnet. Bei der Variante Deckelung des monatlichen Gesamthaushaltseinkommens mit EUR 1.500 (NÖ) erfolgt bei Überschreiten zunächst eine Korrektur der simulierten BMS mit dem EUR 1.500 überschießenden Betrag des Gesamthaushaltseinkommens. Wird dabei die simulierte BMS bis auf 0 reduziert, erfolgt auch eine entsprechende Korrektur der Leistung gegen soziale Ausgrenzung aus den Daten, da die Deckelung neu eingeführt wurde. Hingegen werden die Leistungen gegen soziale Ausgrenzung aus den Daten durch die Proxies für den Vermögenstest nicht beeinflusst, da angenommen wird, dass in der Realität ein grundsätzlicher Vermögenstest bereits absolviert wurde und dieser unverändert weiterbesteht.

Die Auswertungen erfolgen auf Basis der Notstandshilfe-Haushalte für die jeweiligen Notstandshilfemonate je betroffenem Haushalt laut SILC.

9.1.2 Analyse Auswirkungen Einkommensverteilung und Armutsgefährdung

- Datensatz 1: original SILC-Daten vs.
- Datensatz 2: korrigierte SILC-Daten ohne Notstandshilfe mit simulierter BMS

Für die Behandlung von Leistungen gegen soziale Ausgrenzung aus den SILC-Daten gilt das unter 9.1.1 Angeführte. Alle übrigen Einkommen (außer Notstandshilfe, simulierte BMS, Leistungen gegen soziale Ausgrenzung) gehen original bzw. unverändert auch in Datensatz 2 ein. D.h., die unter 9.2.5 angeführten Einkommenskorrekturen für die Simulation der BMS (Korrektur für nicht anzurechnende Einkommen, Einkommensfreibeträge, etc.) werden rückgängig gemacht bzw. die entsprechenden SILC-Originaldaten verwendet, da diese Einkommen den jeweiligen Haushalten tatsächlich zugeflossen sind.

Die Auswertungen erfolgen auf Basis aller Personen in EU-SILC auf Jahresbasis. Für die Berechnungen zur Armutsgefährdung wird die Armutsgefährdungsschwelle aus den Originaldaten unverändert belassen (= fixe Poverty Line). Wo relevant (z.B. Auswertung auf Basis von Einkommensfünfteln), basieren diese Auswertungen ebenfalls auf der Einkommensverteilung aus den Originaldaten.

9.2 Modellierung BMS je nach Bundesland

9.2.1 Staatsbürgerschaft, Aufenthaltsdauer (Anmerkung)

Es erfolgt keine Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft; d.h., alle Haushalte mit Notstandshilfe haben unabhängig von der Staatsbürgerschaft potentiell Anspruch auf BMS, da angenommen wird, dass bei Anspruch auf die Versicherungsleistung Notstandshilfe bei der BMS kein Ausschlussgrund betreffend Staatsbürgerschaft besteht. Es besteht daher für die Notstandshilfe-Haushalte immer ein Anspruch auf die volle, ungekürzte BMS und nicht nur auf eine evtl. bestehende verringerte „Integrationsleistung“.

Dasselbe gilt analog für die Aufenthaltsdauer in Österreich, zu der zudem in den EU-SILC-Daten keine Informationen vorliegen.

9.2.2 Richtsätze, ergänzende Wohnbedarfshilfe

Soweit aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen in den EU-SILC-Daten möglich, wurden die entsprechenden Regelungen der einzelnen Bundesländer (vgl. 9.3.5) 1:1 modelliert.

9.2.3 Sonderzahlungen

In Salzburg, der Steiermark und in Tirol sind Sonderzahlungen bei der BMS abhängig von der Länge des BMS-Bezugs (Anspruch ab drei Monaten Bezugsdauer). Es wurden daher in diesen Bundesländern für jene Haushalte Sonderzahlungen (aliquot) bei sonstiger Anspruchsberechtigung simuliert, die einen Notstandshilfe-Bezug von drei oder mehr Monaten in SILC aufwiesen. Allerdings sind in den SILC-Daten nur die Notstandshilfe-Bezugsmonate aus dem Berichtsjahr ersichtlich, nicht jedoch etwaige Bezugsmonate, die bereits aus (dem) Vorjahr(en) stammen.

9.2.4 Eigenheim, Kreditkosten, Kürzung Wohnkostenanteil

Soweit aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen in den EU-SILC-Daten möglich, wurden die entsprechenden Regelungen der einzelnen Bundesländer (vgl. 9.3.5) 1:1 modelliert.

9.2.5 Nicht anzurechnende Einkommen, zu berücksichtigende Zahlungsverpflichtungen, Einkommensfreibeträge

Vorgenommene Korrekturen in den SILC-Daten für die Simulierung der BMS für die Notstandshilfe-Monate:

- Notstandshilfe: auf 0 gesetzt, da stattdessen BMS simuliert wird.
- Arbeitslosengeld von Notstandshilfe-Bezieher/Innen: (für Notstandshilfe-Monate) auf 0 gesetzt, da gleichzeitiger Bezug mit Notstandshilfe (abgesehen von Überlappungen) auszuschließen ist.
- Arbeitslosengeld von übrigen Haushaltsmitgliedern: bleibt bestehen und zählt zum Einkommenstest.
- Aufwandsentschädigung (z.B. für AMS-Kursbesuche), Sonstige Arbeitslosenleistungen (Übergangsgeld, Bildungsleistungen, etc.) von Notstandshilfe-Bezieher/Innen: auf 0 gesetzt, da i.d.R. sonstige Arbeitslosen-Leistungen eher zeitlich vor/nach Notstandshilfe bezogen werden. Aufwandsentschädigungen werden zwar auch zusätzlich zu einem Notstandshilfe-Bezug bezogen; wird jedoch auch eine entsprechende Aufwandentschädigung auch für dann BMS-Bezieher/Innen ausgezahlt (und zählt nicht als anrechenbares Einkommen), handelt es sich um ein Nullsummenspiel.

- Entsprechende Aufwandsentschädigungen bzw. sonstige Arbeitslosenleistungen von übrigen Haushaltsmitgliedern: bleiben bestehen und zählen zum Einkommenstest.
- Leistungen gegen soziale Ausgrenzung: bei der Simulation von BMS unverändert belassen und 1:1 angerechnet. Bei der Variante Deckelung des monatlichen Gesamthaushaltseinkommens von EUR 1.500 (NÖ) erfolgt bei Überschreiten zunächst eine Korrektur der simulierten BMS mit dem EUR 1.500 überschießenden Betrag des Gesamthaushaltseinkommens. Wird dabei die simulierte BMS bis auf 0 reduziert, erfolgt auch eine entsprechende Korrektur der Leistung gegen soziale Ausgrenzung aus den Daten, da die Deckelung neu eingeführt wurde. Hingegen werden die Leistungen gegen soziale Ausgrenzung aus den Daten durch die Proxies für den Vermögenstest nicht beeinflusst, da angenommen wird, dass in der Realität ein grundsätzlicher Vermögenstest bereits absolviert wurde und dieser unverändert weiterbesteht.
- Unselbständiges und selbständiges Einkommen von Notstandshilfe-Bezieher/Innen außerhalb des Notstandshilfe-Bezugszeitraums (Ableitung des Bezugszeitraums der Erwerbseinkommen auf Basis Erwerbsstatus Jänner-Dezember, Jahresbetrag, Bezugsmonate Erwerbseinkommen, Bezugsmonate Notstandshilfe in den SILC-Daten): auf 0 gesetzt, da diese Einkommen für die Simulation der BMS (ersatzweise für Notstandshilfe-Monate) nicht relevant.
- Unselbständiges und selbständiges Einkommen von Notstandshilfe-Bezieher/Innen innerhalb des Notstandshilfe-Bezugsraums (in Notstandshilfe-Monaten ist grundsätzlich ein Bezug bis zur Geringfügigkeitsgrenze möglich): es wurde der jeweilige potentielle Einkommensfreibetrag (vgl. 9.3.5) angewendet, wenn der Notstandshilfe-Bezug für mindestens sechs Monate erfolgt.
- Unselbständiges und selbständiges Einkommen von übrigen HH-Mitgliedern: bleiben bestehen und zählen zum Einkommenstest.
- Einkommen Lehrlinge (Einkommen Kinder unter 16 Jahren bzw. Personen im Alter von 16 und 17 Jahren): jeweiligen Lehrlingsfreibetrag (vgl. 9.3.5) angewendet.
- Erhaltene Alimente, Unterhaltsvorschuss, Bildungsleistungen: zählen je nach Regelung (vgl. 9.3.5) zur Gänze, zur Gänze nicht oder nur für Kinder nicht, etc. im BMS-Einkommenstest.²⁹

²⁹ Einkommensvariablen zu Alimenten und Unterhaltsvorschuss stehen in den SILC-Daten nur auf Haushaltsebene zur Verfügung. Es ist daher nicht feststellbar, für welches Haushaltsmitglied diese bezogen

- Geleisteter Unterhalt: je nach Regelung (vgl. 9.3.5) Abzug von Einkommen, kein Abzug oder Abzug bis Unterhaltsexistenzminimum, etc.
- Wohnbeihilfe: je nach Regelung (vgl. 9.3.5) Anrechnung nur auf Wohnbedarf oder auch auf Lebensunterhalt.

Ein grundsätzliches Problem bei den Einkommensvariablen in den SILC-Daten besteht darin, dass nicht für alle zwölf Kalendermonate bezogene Einkommen nur schwer den einzelnen Kalendermonaten zuordenbar sind. Abgesehen von der gestrichenen Notstandshilfe und der dafür ersatzweise simulierten BMS (auf Basis der Anzahl der Notstandshilfe-Monate) sowie weiterer oben beschriebener Details zählen daher grundsätzlich alle Einkommen aus den Daten als Jahreszwölftel.

Insgesamt wurden – soweit aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen in den EU-SILC-Daten möglich – die entsprechenden Regelungen der einzelnen Bundesländer (vgl. 9.3.5) zu den nicht anzurechnenden Einkommen, zu den zu berücksichtigenden Zahlungsverpflichtungen sowie zu den Erwerbseinkommensfreibeträgen für die Simulation der BMS 1:1 modelliert.

9.2.6 Proxies für Vermögenstest

Da zur Vermögenssituation der Haushalte in den SILC-Daten keine Informationen vorliegen, müssen Proxies verwendet werden:

- Variante a): kein Vermögenstest
- Variante b): kein BMS-Bezug bei Eigenheim/-wohnung (unabhängig davon, ob noch eine Kreditrückzahlung läuft): in den betroffenen Haushalten kann überdurchschnittlich häufig eine Nicht-Inanspruchnahme der BMS beobachtet werden; auch dann, wenn das Eigenheim oder die Eigentumswohnung im Falle einer Beantragung der BMS für den eigenen Wohnbedarf als durchaus angemessen beurteilt werden würde;
- Variante c): Test auf Vorliegen von Kapitaleinkommen laut EU-SILC-Daten, das nach Annahme eines Netto-Zinssatzes von 1% die jeweiligen Vermögensfreibeträge für 2017 je Bundesland (vgl. 9.3.5) überschreitet.

werden. Sind diese im BMS-Einkommenstest nur für Kinder ausgenommen, wurde beim Vorhandensein von Kindern im Haushalt angenommen, dass diese Leistungen für Kinder bezogen wurden.

9.2.7 Heizkostenzuschüsse

Wenn zugänglich für BMS-Bezieher/Innen (vgl. 9.3.5), dann modelliert; aliquot auf Basis der Anzahl der Notstandshilfe-Monate.

9.3 Überblick BMS-Anspruchsregelungen der Bundesländer (vgl. Pratscher 2016)

Einen Rechtsanspruch auf BMS haben Personen, deren Existenz (Lebensunterhalt, Wohnbedarf) nicht oder nicht ausreichend durch eigene Mittel (Einkommen, Vermögen) bzw. vorrangig bezogene Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Unterhalt) gesichert ist. Neben dem Bestehen einer sozialen Notlage bzw. dem Vorliegen von Hilfebedürftigkeit ist die Berechtigung zum dauernden Aufenthalt im Inland eine weitere grundsätzliche Anspruchsvoraussetzung.

Die BMS wird durch pauschalisierte Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs außerhalb stationärer Einrichtungen gewährleistet.

Ausgangswert dafür ist der aus dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende abzüglich des Krankenversicherungsbeitrags resultierende Nettobetrag. Er liegt im Jahr 2017 bei 844,46 €. Die BMS-Vereinbarung legt fest, dass dieser Ausgangswert für Alleinstehende und Alleinerziehende gilt und dass die Mindeststandards für die anderen Personen bestimmte Prozentsätze dieses Ausgangswerts betragen: 75% (633,35 €) für volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt leben; 50% (422,23 €) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese gegenüber einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt unterhaltsberechtigter ist; 18% (152 €) für die ersten drei minderjährigen Kinder, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einem Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben; 15% (126,67 €) ab dem viertältesten Kind. Die BMS-Mindeststandards werden grundsätzlich zwölf Mal pro Jahr gewährt.

In den Mindeststandards ist ein Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25% (211,12 € im Fall von Alleinstehenden und Alleinerziehenden) enthalten. Kann damit der angemessene Wohnbedarf nicht vollständig gedeckt werden, können die Länder zusätzliche Leistungen bereitstellen.

Auf Basis der neuen gesetzlichen Grundlagen haben alle Bundesländer Mindeststandard- bzw. Mindestsicherungsverordnungen erlassen. Die Umsetzung der Mindeststandards weist eine Reihe von länderspezifischen Besonderheiten auf:

9.3.1 Höhere Mindeststandards

Um Verschlechterungen gegenüber der Sozialhilfe zu vermeiden, gelten in Oberösterreich höhere Mindeststandards als die in der Bund-Länder-Vereinbarung festgelegten. Der Wohngrundbetrag beträgt in Oberösterreich 18% (anstelle der sonst üblichen 25%).

9.3.2 Sonderzahlungen

In Wien erhalten Personen, die das Regelpensionsalter erreicht haben oder vorübergehend bzw. dauerhaft als arbeitsunfähig eingestuft sind, via Sonderzahlung ebenfalls höhere monatliche Leistungen. Sonderzahlungen gibt es auch in Tirol sowie – beschränkt auf Minderjährige – in Salzburg und der Steiermark.

9.3.3 Kinderrichtsätze

Mit Ausnahme Kärntens gewähren alle Bundesländer höhere Mindeststandards für minderjährige Kinder, als dies in der Bund-Länder-Vereinbarung vorgesehen ist: Burgenland für alle Kinder 19,2%; Niederösterreich für alle Kinder 23%; Oberösterreich (bezogen auf den höheren Ausgangswert) für die ersten drei Kinder 23%, für alle weiteren 20%; Salzburg für alle Kinder 21%; Steiermark für die ersten vier Kinder 19% und für alle weiteren 23%; Tirol und Vorarlberg (jeweils bezogen auf den Lebensunterhalt ohne Wohnkosten) für alle Kinder 33% bzw. 29%; Wien für alle Kinder 27%.

Zu Details und den übrigen Richtsätzen vgl. 9.3.5.

9.3.4 Wohnbedarf

Tirol und Vorarlberg gehen für den Lebensunterhalt von den 75% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes aus und sehen für den Wohnbedarf insofern eine großzügigere Regelung als den 25%igen Wohnkostenanteil vor, als die tatsächlichen Wohnkosten übernommen werden, soweit sie sich im Rahmen der höchstzulässigen Wohnkosten bewegen (Deckelung). In den anderen Bundesländern gelten beim Wohnbedarf folgende Regelungen: In Wien und der Steiermark gibt es einen Rechtsanspruch auf zusätzliche Leistungen für das Wohnen. Salzburg sieht, ohne Rechtsanspruch, ebenfalls zusätzliche Leistungen vor und

berücksichtigt dabei wie die Steiermark regional unterschiedliche Wohnkosten. Im Burgenland, in Kärnten sowie in Nieder- und Oberösterreich fehlen klar normierte Zusatzleistungen zur Deckung des Wohnbedarfs, allfällige zusätzliche Leistungen (über den Wohngrundbetrag hinaus) werden im Einzelfall und ausschließlich ohne Rechtsanspruch vergeben. Unterschiede bei den BMS-Regelungen gibt es auch hinsichtlich der Frage, inwieweit potentielle Wohnbeihilfen im Rahmen der Wohnbauförderungssysteme der Länder berücksichtigt werden.

Miete und Betriebskosten sind in allen Bundesländern über den Wohnaufwand gedeckt. Strom- und Heizkosten sind nur in der Steiermark über den Wohnbedarf gedeckt, die Heizkosten auch in Tirol. Ansonsten sind diese Kosten über den Lebensunterhalt zu decken.

9.3.5 BMS-Anspruchsregelungen der Bundesländer im Detail

Unterschiede zwischen den Bundesländern lassen sich v.a. hinsichtlich folgender Punkte ausmachen:

- Arten und Höhe der Richtsätze und/oder mit/ohne Wohngrundbetrag
- Kürzung Wohnkostenanteil bei keinen oder geringeren Wohnkosten oder keine Kürzung
- Wohnbeihilfen auch auf den Lebensunterhalt anzurechnen oder nur auf den Wohnbedarf
- (Nicht)Anrechnung sonstige Einkommen
- Freibeträge bei Erwerbseinkommen
- Zu berücksichtigende Zahlungsverpflichtungen
- Zugänglichkeit Heizkostenzuschuss für BMS-Bezieher/Innen

9.3.5.1 Burgenland

Q: MS-Gesetze und -Verordnungen, zuletzt:

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. Mai 2016, mit der die Burgenländische Mindeststandardverordnung geändert wird (LGBl. Nr. 39/2016) bzw. für
- Deckelung Gesetz vom 30. März 2017, mit dem das Burgenländische Mindestsicherungsgesetz geändert wird (LBGl. Nr. 20/2017) sowie

- Armutskonferenz 2012; Mundt/Amann 2015

Tab. 16: Burgenland: Richtsätze (RS) inkl. 25% Wohnkostenanteil (WKA)*

	RS	WKA
Alleinstehende, Alleinerziehende	838,00	209,50
Partner od. volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im Haushalt leben	628,00	157,00
ab der 3. leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn dieser einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig ist	419,00	104,75
Volljährige mit FBH, die mit zumindest einer volljährigen Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtig sind, im gemeinsamen Haushalt leben	251,00	62,75
Minderjährige mit FBH	161,00	-

*Deckelung BMS-Leistung mit EUR 1.500 für Haushalte mit mehreren Personen

Eigenheim, Kreditkosten, Kürzung Wohnkostenanteil

- Wohnkostenanteil wird gekürzt, wenn keine oder geringere Kosten für Wohnen anfallen
- Auch bei Eigenheim Kürzung um bis zu 25%
- Kreditrückzahlungen sind Miete gleichgestellt

Nicht zu berücksichtigende Einkommen

- Leistungen FLAG (Ausnahme Familienhospizkarenz-Härteausgleich)
- Kinderabsetzbetrag
- Pflegegeld
- Förderungen nach Bgld. Familienförderungsgesetz
- freiwillige Leistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Dritter (außer bedarfsdeckend)

Zu berücksichtigende Zahlungsverpflichtungen

- Zahlungen aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung (auch Unterhaltsverpflichtungen des/der Partner/In bei Ermittlung des anrechenbaren Partner-Einkommens)
- Zahlungen zur Sicherung einer angemessenen Altersvorsorge

Freibeträge Erwerbseinkommen

- Einkommen von Personen, die erstmals oder nach längerer Arbeitslosigkeit Beschäftigung aufnehmen; für 18 Monate; 15% des Nettoeinkommens, mind. 7% und max. 17% des Ausgangswerts von EUR 838,-

Freibeträge Vermögen

- EUR 4.190,- pro Bedarfsgemeinschaft

Heizkostenzuschuss

- Leistung außerhalb BMS
- EUR 140 pro Haushalt und Jahr
- nur für Dauerleistungsbezieher/Innen

9.3.5.2 Kärnten

Q: MS-Gesetze und -Verordnungen, zuletzt:

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 13. Dezember 2016, mit welcher die Mindeststandards nach dem Kärntner Mindestsicherungsgesetz festgesetzt werden (LGBL. 80/2016); sowie
- Armutskonferenz 2012; Mundt/Amann 2015

Tab. 17: Kärnten: Richtsätze (RS) inkl. 25% Wohnkostenanteil (WKA)

	RS	WKA
Alleinstehende und Alleinerziehende	844,46	211,12
Volljährige, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben		
a) pro Person	633,35	158,34
b) ab der 3. Hilfe suchenden Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig ist	422,23	105,56
Personen mit FBH, wenn diese alleinstehend oder alleinerziehend sind	675,57	168,89
Volljährige mit FBH und die mit mind. 1 volljährigen Person im gem. Haushalt leben	422,23	105,56

Minderjährige mit FBH		
bis drittälteste Person	152,00	38,00
ab vierältester Person	126,67	31,67
Erhöhungsbetrag ältere Generation	84,45	-

Eigenheim, Kreditkosten, Kürzung Wohnkostenanteil

- Wohnkostenanteil wird gekürzt, wenn keine oder geringere Kosten für das Wohnen anfallen
- Eigenheim: im Gesetz nicht vorgesehen
- Kreditrückzahlungen sind Miete gleichgestellt

Nicht zu berücksichtigende Einkommen

- Wohnbeihilfe wird nur auf Wohnbedarf angerechnet
- Leistungen FLAG (Ausnahme: Familienhospizkarenz-Härteausgleich)
- Kinderabsetzbetrag
- Pflegegeld
- Unterhaltsleistungen von Angehörigen, für die ein Kostenbeitrag verlangt werden darf
- freiwillige Leistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Dritter (außer bedarfsdeckend); bei Dritten nur, wenn Leistungen sonst eingestellt würden

Freibeträge Erwerbseinkommen

- Einkommen nach längerer Erwerbslosigkeit oder erstmalig Erwerbstätigkeit
- unter Berücksichtigung der Dauer des Bezuges von Leistungen und des erzielten Einkommens im Einzelfall im Ausmaß von mind. 7% und max. 17% des Mindeststandards. Nach sechsmonatigen Bezug von Leistungen mindestens 15% des monatlichen Nettoeinkommens, max. jedoch 20% des Mindeststandards
- mindestens für die ersten 18 Monate der Erwerbstätigkeit zu gewähren

Freibeträge Vermögen

- Alleinstehend, alleinerziehend: EUR 4.222,30
- Personen in Haushaltsgemeinschaft: EUR 3.166,73 pro Person

Heizkostenzuschuss

- eigenständige Leistung im Rahmen BMS
- Großer Zuschuss EUR 230,-, kleiner Zuschuss EUR 160,- pro Haushalt und Jahr

9.3.5.3 Niederösterreich

Q: MS-Gesetze und -Verordnungen, zuletzt:

- NÖ Mindestsicherungsgesetz - Änderung v. 17. Nov. 2016 (LGBl. 103/2016); sowie
- Armutskonferenz 2012; Mundt/Amann 2015

Tab. 18: Niederösterreich: Richtsätze (RS) inkl. 25% Wohnkostenanteil (WKA)*

	RS	WKA
Alleinstehende und Alleinerziehende	844,46	211,12
Volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt leben		
a) je Person	633,35	158,34
b) ab der 3. leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese gegenüber einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt unterhaltsberechtig ist	422,23	105,56
für minderjährige Kinder mit FBH	194,23	48,56

*Deckelung Summe Mindeststandards aller Personen, die gemeinsam in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft leben, mit EUR 1.500

Eigenheim, Kreditkosten, Kürzung Wohnkostenanteil

- Wohnkostenanteil wird gekürzt, wenn keine oder geringere Kosten für das Wohnen anfallen
- Bei Eigenheim Kürzung um bis zu 12,5%

Nicht zu berücksichtigende Einkommen

- Wohnbeihilfe ist auf BMS-Wohnkostenanteil anzurechnen, aber nicht darüber hinaus
- Sonderzahlungen (13., 14.,) bei Erwerbseinkommen
- Leistungen FLAG (ausgenommen Familienhospizkarenz-Härteausgleich)
- diverse familienbezogene Leistungen (Familienzuschuss, etc.)
- Kinder-, Alleinerzieher-, Alleinverdienerabsetzbetrag (außer für den Hilfesuchenden selbst)
- Pflegegeld
- Lehrlingsentschädigungen bis EUR 214,85 monatlich
- Ausbildungsbeihilfen Lehrlinge bzw. nach Behinderteneinstellungsgesetz
- Studien- u. Schulbeihilfen (ausgenommen, wenn für den Hilfesuchenden selbst gewährt)
- Alimentationsleistungen für Kinder (ausgenommen, wenn vom Hilfesuchenden selbst bezogen)
- freiwillige Zuwendungen freie Wohlfahrtspflege oder Dritter, außer bedarfsdeckend
- Grund- und Elternrenten nach KOVG und OFG; außergewöhnliche Zuwendungen gemäß Kleinrentnergesetz; 1/3 der nach HVG gewährten Beschädigten- u. Witwenrenten sowie Elternrenten inkl. allfälliger Zusatzrente

Zu berücksichtigende Zahlungsverpflichtungen

- Vollzug: laufende Unterhaltsverpflichtungen, die exekutiert werden (könnten)

Freibeträge Erwerbseinkommen

- Wiedereinstiegsbonus: 1/3 des monatlichen Netto-Einkommens; bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit (nicht: gemeinnützige Hilfstätigkeit), wenn zuvor zumindest 6 Monate durchgehend BMS bezogen

- Lenkeraufwandsentschädigungen, Reisekostenentschädigungen, Schmutzzulagen, außerdem in halber Höhe Aufwandsentschädigungen, Diäten, Entfernungszulagen, Quartiergelder

Freibeträge Vermögen

- EUR 4.222,30 pro Person in Bedarfsgemeinschaft

Heizkostenzuschuss

- Zusätzliche Landesleistung, die auch für BMS-Bezieher/Innen zugänglich ist
- EUR 120,- pro Haushalt und Jahr

9.3.5.4 Oberösterreich

Q: MS-Gesetze und -Verordnungen, zuletzt:

- Verordnung der Oö. Landesregierung v. 29. Dezember 2016, mit der die Oö. Mindestsicherungsverordnung geändert wird (LGBl. 89/2016); sowie
- Armutskonferenz 2012; Mundt/Amann 2015

Tab. 19: Oberösterreich: Richtsätze (RS) inkl. 18% Wohnkostenanteil (WKA)

	RS	WKA
Alleinstehende und Alleinerziehende	921,3	151,92
Alleinstehende und Alleinerziehende, für die Anspruch auf FBH besteht und die als Kind Unterhalt beziehen (könnten)	682,7	151,90
volljährige Person im gemeinsamen Haushalt	649,1	75,94
ab der 3. leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese gegenüber einer anderen Person im Haushalt unterhaltsberechtig ist	450,7	-
pro FBH-beziehender volljähriger Person, wenn diese als Kind Unterhalt beziehen (könnte) und mit keinem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt	410,5	75,94
pro FBH-beziehender volljähriger Person, wenn als Kind Unterhalt bezieht (könnte) und mit zum. 1 Elternteil im gemeinsamen Haushalt	212,00	-
für unterhaltsberechtigzte Minderjährige in Haushalts-Gemeinschaft		
erste 3 mit FBH	212,00	-
ab 4. mit FBH	184,00	-
ohne FBH	450,70	-

Eigenheim, Kreditkosten, Kürzung Wohnkostenanteil

- Wohnkostenanteil wird gekürzt, wenn keine oder geringere Kosten für Wohnen anfallen
- bei Eigenheim kein pauschaler Satz für Kürzung
- Kreditrückzahlungen sind Miete gleichgestellt

Nicht zu berücksichtigende Einkommen

- Wohnbeihilfe wird nur auf Wohnkosten angerechnet
- Leistungen FLAG außer Familienhospiz-Härteausgleich
- Kinderabsetzbetrag
- Pflegegeld
- 25% der Einnahmen aus Untermietverhältnis
- Schmerzensgeld
- freiwillige Zuwendungen frei Wohlfahrtspflege oder Dritte, außer bedarfsdeckend

Zu berücksichtigende Zahlungsverpflichtungen

- evtl. Zahlungen im Rahmen gesetzliche Krankenversicherung (insbes. Selbstbehalte)

Freibeträge Erwerbseinkommen

- Wiedereinstiegsbonus: max. 1/3 des monatlichen Netto-Einkommens; bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit (auch geringfügig; nicht: gemeinnützige Hilfstätigkeit), wenn zuvor zumindest 6 Monate durchgehend BMS bezogen; übersteigt Netto-Einkommen inkl. Bonus 140% Richtsatz, ist Bonus mit 140% Richtsatz abzüglich Netto-Einkommen begrenzt (Obergrenze bei Alleinstehenden 140% von 921,3 = 1.289,82); für höchstens 12 Monate
- bei Bezug einer Lehrlingsentschädigung: für das 1./2./3. Lehrjahr monatlich EUR 182,6/198,7/214,8

Freibeträge Vermögen

- 4222,30 pro Bedarfsgemeinschaft

9.3.5.5 Salzburg

Q: MS-Gesetze und -Verordnungen, zuletzt:

- Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 21. Dezember 2016 über die Höhe der Mindeststandards der bedarfsorientierten Mindestsicherung und von prozentuellen Beträgen davon im Jahr 2017 (LGBl. 99/2016); sowie
- Armutskonferenz 2012; Mundt/Amann 2015

Tab. 20: Salzburg: Richtsätze (RS) inkl. 25% Wohngrundbetrag (WKA)

	RS	WKA
Alleinstehende oder Alleinerziehende	844,46	211,12
Partner oder Volljährige, die mit anderen Personen im gemeinsamen Haushalt leben	633,35	158,34
unterhaltsberechtigter Minderjährige mit FBH	177,34	-

Tab. 21: Salzburg: Höchstgrenzen ergänzende Wohnbedarfshilfe*

Anzahl Pers.	Stadt Sbg.	Sbg. Umgeb.	Hallein	St. Johann	Zell am See	Tamsweg
1	380	380	372	340	360	252
2	484	484	407	407	401,5	363
3	637	546	497	462	497	420
4	728	592	536	504	560	480
5	819	648	576	522	612	540
6	910	700	640	580	660	600
7	1.001	770	704	638	726	660
8	1.092	840	768	696	792	720
9	1.183	910	832	754	858	780
10	1.274	980	896	812	924	840
11	1.365	1.050	960	870	990	900
ab 12	1.456	1.120	1.024	928	1.056	960

*Die Summe aus einer ergänzenden Wohnbedarfshilfe und dem Wohnkostenanteil darf den höchstzulässigen Wohnungsaufwand nicht überschreiten; die Miete ohne Wohnbeihilfe wird bis zur Maximalgrenze abgedeckt

Sonderzahlungen

- Für unterhaltsberechtigten Minderjährigen mit FBH ist in den Monaten März, Juni, September und Dezember eine Sonderzahlung in Höhe von 50 % des Mindeststandards zu gewähren, soweit diese am Stichtag der Sonderzahlung bereits seit mindestens drei Monaten Leistungen bezogen haben
- Allfällige 13. und 14. Monatsbezüge minderjähriger Personen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sind auf diese Sonderzahlung anzurechnen.

Eigenheim, Kreditkosten, Kürzung Wohnkostenanteil

- Wohnkostenanteil wird gekürzt, wenn keine oder geringere Kosten für das Wohnen anfallen
- bei Eigenheim wird gekürzt, falls Betriebskosten weniger als 25% des Ausgangswertes betragen
- Kreditrückzahlungen sind Miete gleichgestellt

Nicht zu berücksichtigende Einkommen

- Wohnbeihilfe wird nur auf Wohnbedarf angerechnet
- Leistungen FLAG (außer Familienhospizkarenz-Härteausgleich)

- diverse familienbezogene Leistungen (Familienzuschuss, etc.)
- Kinderabsetzbetrag
- Pflegegeld
- Einkünfte aus Ferialbeschäftigungen
- Lehrlingsentschädigungen für Personen, die mit zumindest einer ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen volljährigen Person im gemeinsamen Haushalt leben, bis zu einer Höhe von EUR 150,- pro Monat
- Alimentationsleistungen für Kinder
- Sonderzahlungen, die Arbeitnehmer/Innen und Pensionist/Innen als 13. und 14. Monatsbezug erhalten (Pensionist/Innen nur 14. Bezug)
- freiwillige Zuwendungen freie Wohlfahrtspflege oder Dritter, außer bedarfsdeckend

Zu berücksichtigende Zahlungsverpflichtungen

- Auf Grund einer Unterhaltsverpflichtung zu leistende Zahlungen sind bei der Bemessung des Einkommens der Hilfe suchenden Person bis zur Grenze des Unterhaltsexistenzminimums gemäß § 291b EO in Abzug zu bringen

Freibeträge Erwerbseinkommen

- für alle erwerbstätigen Bezieher: Einkommen aus Erwerbstätigkeit bis zu 20h/W.: EUR 76,-, Einkommen aus Erwerbstätigkeit über 20h/W.: EUR 152,-

Freibeträge Vermögen

- EUR 4.222,30 pro Bedarfsgemeinschaft

Heizkostenzuschuss

- Zusätzliche Landesleistung, die u.a. auch für BMS-Bezieher/Innen zugänglich ist
- EUR 150,- pro Haushalt und Jahr

9.3.5.6 Steiermark

Q: MS-Gesetze und -Verordnungen, zuletzt:

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. August 2016, mit der das Steiermärkische Mindestsicherungsgesetz durchgeführt wird (LGBI. 109/2016); sowie
- Armutskonferenz 2012 ; Mundt/Amann 2015

Tab. 22: Steiermark: Richtsätze (RS) inkl. 25% Wohnkostenanteil (WKA)

	RS	WKA
Alleinstehende und Alleinerziehende	844,46	211,12
volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben		
pro Person	633,35	158,34
ab der 3. leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist	422,23	105,56
für minderjährige Personen, mit FBH und die mit zum. 1 Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben		
für das älteste, zweit-, drittälteste dieser Kinder	152,00	38,00
ab dem viertältesten Kind	126,67	31,67

Tab. 23: Steiermark: Höchstgrenzen ergänzende Wohnbedarfshilfe*

Pol. Bezirk	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7+ Personen
Bruck-Mürz-zuschlag	347,18	464,38	530,72	597,06	663,4	729,74	796,08
Deutsch-landsberg	331,7	442,71	505,95	569,2	632,44	695,68	758,93
Graz-Stadt	398,78	543,84	621,54	699,23	776,92	854,61	932,3
Graz-Umgebung	367,82	493,28	563,74	634,21	704,68	775,15	845,62
Hartberg-Fürstenfeld	409,1	551,07	629,79	708,52	787,24	865,96	944,69
Leibnitz	331,7	435,48	497,7	559,91	622,12	684,33	746,54
Leoben	300,74	421,04	481,18	541,33	601,48	661,63	721,78
Liezen	362,66	493,28	563,74	634,21	704,68	775,15	845,62
Murau	249,14	327,12	373,86	420,59	467,32	514,05	560,78
Murtal	280,1	363,24	415,14	467,03	518,92	570,81	622,7
Südost-steiermark	367,82	486,05	555,49	624,92	694,36	763,8	833,23
Voitsberg	295,58	384,92	439,9	494,89	549,88	604,87	659,86
Weiz	424,58	522,17	596,77	671,36	745,96	820,56	895,15

*ergänzende Hilfeleistung für Wohnungsaufwand bis Höchstbetrag, wenn der Wohnbedarf bei Anrechnung Wohnbeihilfe durch den Wohnkostenanteil nicht gedeckt ist (Höchstgrenzen inkl. Wohnkostenanteil); Wohnkosten inkl. Strom u. Heizung

Sonderzahlungen

- Minderjährigen gebührt in den Monaten März, Juni, September und Dezember eine Sonderzahlung von 50 % des ihnen gewährten Mindeststandards; Anspruch besteht erst ab mind. dreimonatigen Bezug.

Eigenheim, Kreditkosten, Kürzung Wohnkostenanteil

- Wohnkostenanteil wird gekürzt, wenn keine oder geringere Kosten für das Wohnen anfallen; aber Strom und Heizkosten werden im Wohnbedarf abgegolten
- Kreditrückzahlungen sind Miete gleichgestellt

Nicht zu berücksichtigende Einkommen

- Leistungen FLAG (außer Familienhospizkarenz-Härteausgleich);
- diverse familienbezogene Leistungen (Familienzuschuss, etc.)

- Kinderabsetzbetrag
- Pflegegeld
- freiwillige Zuwendungen freie Wohlfahrtspflege/ Dritter, außer bedarfsdeckend
- Lehrlingsentschädigung, Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge bzw. nach den Behinderteneinstellungsgesetzen
- Alimentationsleistungen für Kinder
- Studien-, Schulbeihilfen
- Beschädigten, Witwen- u. Elternrenten n.d. Heeresversorgungsgesetz, Leistungen nach Kriegsopfer- u. Opferfürsorgegesetz

Freibeträge Erwerbseinkommen

- Einkommens-Freibetrag für Personen, die erstmals od. nach längerer Arbeitslosigkeit Beschäftigung aufnehmen für 18 Monate: 15% des Netto-Einkommens; mindestens 7% und maximal 17% des Ausgangswertes von EUR 844,46

Freibeträge Vermögen

- EUR 4.222,30 pro Person in Bedarfsgemeinschaft

9.3.5.7 Tirol

Q: MS-Gesetze und -Verordnungen, zuletzt:

- Festsetzung des Anpassungsfaktors für Leistungen der Mindestsicherung für das Jahr 2015 vom 25. November 2014 (LGBl. 160/2014) (Anpassung an Werte 2017); sowie
- Armutskonferenz 2012; Mundt/Amann 2015

Tab. 24: Tirol: Richtsätze (RS) (ohne Wohnkostenanteil)

	RS
Alleinstehende und Alleinerziehende	633,35
Andere Volljährige	475,01
Andere Volljährige ab dem 3. Leistungsberechtigten, wenn dieser gegenüber einer anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Person gegenüber unterhaltsberechtig ist	316,67
Minderjährige mit FBH	209,00

Tab. 25: Innsbruck Stadt: Ergänzende Wohnbedarfshilfe: Höchstgrenzen Miete inkl. Heiz und Betriebskosten*

Garconniere	480	1 Person
2 Zimmer Wohnung	730	2 und 3 Personen
3 Zimmer Wohnung	865	
4 Zimmer Wohnung	im Einzelfall zu beurteilen	

Quelle: DOWAS Innsbruck

*Inkl. Betriebskosten, USt, Heizung und Warmwasser; Maximum Wohnbeihilfe und BMS für 1 Person für Wohnbedarf: tatsächliche Wohnkosten inkl. Heizung bis Obergrenze Wohnbedarfshilfe; Heizkosten in Wohnbedarf inkludiert

Sonderzahlungen

- Zusätzlich zum jeweiligen Mindestsatz ist in den Monaten März, Juni, September und Dezember (viermal jährlich) eine Sonderzahlung in Höhe von EUR 76,- (fixer Betrag unabhängig vom jeweiligen Mindestsatz) zu gewähren, soweit seit mindestens drei Monaten Leistungen bezogen

Eigenheim, Kreditkosten, kein Wohnungsaufwand

- wenn kein Wohnungsaufwand od. Mietkosten: keine Abgeltung, aber Heizkosten im Wohnbedarf abgegolten
- Wenn Wohnungseigentum: Betriebskosten werden übernommen
- Kreditrückzahlung uneinheitlich im Vollzug

Nicht zu berücksichtigende Einkommen

- Wohnbeihilfe wird nur auf Wohnbedarf angerechnet

- Leistungen FLAG (außer Familienhospizkarenz-Härteausgleich, VO: KBG)
- Kinderabsetzbeträge
- Pflegegeld
- freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege oder Dritter, außer bedarfsdeckend
- Lehrlingsentschädigung im Vollzug
- Unterhaltszahlungen, die Kinder im gemeinsamen Haushalt erhalten, gelten bis max. EUR 209,- als Einkommen

Zu berücksichtigende Zahlungsverpflichtungen

- Unterhaltszahlungen, die exekutiert werden
- Zahlungen aufgrund einer Unterhaltsverpflichtung
- Zahlungen im Rahmen gesetzliche Krankenversicherung (insbes. Selbstbehalte)

Freibeträge Erwerbseinkommen (bei Anspruch auf mehrere Freibeträge gebührt nur der jeweils höchste)

- a) EUR 253,34 bei vorgerücktem Alter oder starker Beschränkung bzw. als Alleinerzieher/In mit zumindest einem Kind im Vor- bzw. Pflichtschulalter
- b) EUR 190,- wenn seit mehr als sechs Monaten Leistungen bezogen und erstmalig oder nach mehr als zwölfmonatiger Arbeitslosigkeit Aufnahme einer Erwerbstätigkeit; der Freibetrag verringert sich nach sechs Monaten auf EUR 158,43, nach weiteren zwölf Monaten auf EUR 126,67
- c) ein Freibetrag in der Höhe der zur Erzielung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben.

Freibeträge Vermögen

- EUR 4.222,30 pro Person

9.3.5.8 Vorarlberg

Q: MS-Gesetze und -Verordnungen, zuletzt:

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Mindestsicherungsverordnung vom 29. Dezember 2016 (LGBl. 117/2016); sowie
- Armutskonferenz 2012; Mundt/Amann 2015

Tab. 26: Vorarlberg: Richtsätze (RS) (ohne Wohnkostenanteil)

	RS
Alleinstehende und Alleinerziehende	633,91
Personen, die mit anderen Personen in Bedarfsgemeinschaft leben	
pro volljähriger Person	473,58
ab der 3. leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen leistungsbeziehenden Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig ist und keine FBH	315,73
volljährig, gegenüber anderer leistungsbeziehender Person in Bedarfsgemeinschaft unterhaltsberechtig, mit FBH	184,01
Minderjährige mit FBH	184,01
Minderjährige ohne FBH	315,73
Personen, die mit anderen Personen in Wohngemeinschaft wohnen	
ohne FBH	473,58
mit FBH	184,01

Tab. 27: Vorarlberg: Ergänzende Wohnbedarfshilfe: Höchstmietkosten (Brutto inkl. Betriebs- und Heizungskosten)*

1 Zimmer	315
1 Person	565
2	645
3	740
4	845
5	915
6 Personen	990

Q: Amt der Vbg. Landesregierung 12.12.2013 (seither unverändert)

*Maximum Wohnbeihilfe und BMS für 1 Person Wohnbedarf: tatsächliche Wohnkosten bis Höchstgrenze

Eigenheim, Kreditkosten, kein Wohnungsaufwand

- wenn kein Wohnungsaufwand od. Mietkosten, keine Abgeltung von Wohnkosten
- Kreditrückzahlungen für eine Wohnung gleichgestellt

Nicht zu berücksichtigende Einkommen

- Wohnbeihilfe wird nur auf Wohnbedarf angerechnet (BMS-Bezieher/Innen sind allerdings so gut wie von Wohnbeihilfe ausgeschlossen; möglich für erwerbstätige BMS-Aufstocker/Innen)
- Leistungen FLAG (Ausnahme Familienhospizkarenz-Härteausgleich)
- Kinderabsetzbetrag
- Familienzuschüsse des Landes Vorarlberg (zählt voraussichtlich ab 1.7.2017 als Einkommen)
- die zur Erzielung des Einkommens notwendigen Ausgaben
- Pflegegeld
- Opferrenten nach dem Opferfürsorgegesetz und Grundrenten für Beschädigte nach dem Kriegsoferversorgungs- und Heeresversorgungsgesetz
- freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege oder Dritter, außer bedarfsdeckend
- Lehrlingsentschädigung

Zu berücksichtigende Zahlungsverpflichtungen

- regelmäßige Ausgaben aufgrund Krankheit
- festgesetzter Unterhalt, der tatsächlich geleistet wird

Freibeträge Erwerbseinkommen

- bei vorgerücktem Alter oder starker Beschränkung Erwerbsfähigkeit: ein angemessener Betrag des Arbeitsverdienstes, höchstens jedoch 17% des Ausgangswertes
- nach mind. sechsmonatigen Bezug nicht mehr erwerbslos oder erstmals erwerbstätig: für die Dauer der ersten 18 Monate der Erwerbstätigkeit 15% des monatlichen Nettoeinkommens, mindestens jedoch 7% und höchstens 17% des Ausgangswertes

Freibeträge Vermögen

- EUR 4.226,07 pro Bedarfsgemeinschaft

Heizkostenzuschuss

- Kann von MS-Behörde (Bezirkshauptmannschaft) auf Antrag gewährt werden
- EUR 150,-; bei Nachweis eines höheren Aufwandes als dem im Mindestsicherungssatz enthaltenen Heizkostenanteil zuzüglich des gewährten Heizkostenzuschusses (EUR 150,-), wird der Zuschuss um bis zu zusätzliche EUR 120,- erhöht

9.3.5.9 Wien

Q: MS-Gesetze und -Verordnungen, zuletzt:

- WMG – Verordnung ab 1.1.2017 (MA 24); sowie
- Armutskonferenz 2012; Mundt/Amann 2015

Tab. 28: Wien: Richtsätze (RS) inkl. Wohnkostenanteile

	RS	Wohnkostenanteil		
		Voll-jährige (25%)	Pensionsalter oder erwerbsunfähig mit Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen	Pensionsalter oder erwerbsunfähig, wenn bei mehr als 1 Person diese Voraussetzungen vorliegen
Alleinstehende, Alleinerziehende (Dauer und Geldaushilfe), volljähriges Kind (nur Dauerleistung)	844,46	211,12	114,00	
Partner/In in Haushalts-Gemeinschaft lebend (Geldaushilfe und Dauer)	633,35	158,34	85,50	57,00
Volljähriges Kind in Haushalts-Gemeinschaft lebend mit FBH bzw. bis <21 Jahre mit Einkommen < Geringfügigkeitsgrenze	422,23	105,56	-	-
Minderjähriges Kind, unterhaltsberechtig, in Haushalts-Gemeinschaft lebend	228,00	-	-	-

Tab. 29: Wien: Mietbeihilfenobergrenzen*

1-2 Bewohner	315,60
3-4 Bewohner	330,90
5-6 Bewohner	350,55
7+ Bewohner	369,12

*beinhalten den jeweiligen Wohnkostenanteil

Sonderzahlungen

- Personen ab gesetzlichem Pensionsalter bzw. volljährige, für mindestens ein Jahr arbeitsunfähige, Personen erhalten zwei Sonderzahlungen (Mai und Oktober); in Höhe des jeweiligen Mindeststandards (Lebensstandard u. Wohnbedarf)

Eigenheim, Kreditkosten, Kürzung Wohnkostenanteil

- Wohnkostenanteil wird NICHT gekürzt, wenn keine oder geringere Wohnkosten anfallen
- Wohneigentum: es werden nur Betriebskosten, aber keine Kreditrückzahlungen berücksichtigt

Nicht zu berücksichtigende Einkommen

- Wohnbeihilfe wird nur auf Wohnbedarf angerechnet; Summe der Leistungen für Wohnen (BMS, Mietbeihilfe, Wohnbeihilfe) darf jedoch Bruttomiete nicht übersteigen, sonst Kürzung Wohnbeihilfe³⁰
- Leistungen FLAG (außer Familienhospizkarenz-Härteausgleich)
- Kinderabsetzbeträge
- Pflegegeld
- freiwillige Zuwendungen freie Wohlfahrtspflege oder Dritter, außer bedarfsdeckend

³⁰ Modellierung: Wenn Wohnbeihilfe in SILC-Daten und simulierte Wohnleistungen BMS über tatsächlichen Wohnkosten in SILC-Daten, dann Anrechnung Wohnbeihilfe auch auf Lebensunterhalt.

- diverse familienbezogene Leistungen (Familienzuschuss, etc.); Studien-, Schulbeihilfen; Beschädigten-, Witwen- u. Elternrenten HVG; Leistungen nach Kriegsopfer- u. Opferfürsorgegesetz
- Alimente und Lehrlingsentschädigung ausschließlich auf das Einkommen des jeweiligen Kindes anrechenbar, das übersteigende Einkommen hat jedoch keine Auswirkungen auf das Elterneinkommen. D.h., übersteigt das Einkommen des Kindes den Mindeststandard für Kinder, so fällt das Kind aus der Berechnung heraus. Bei der Festsetzung der Mietbeihilfe zählt aber das Kind mit.

Freibeträge Erwerbseinkommen

- 12 Monate erwerbslos und 6 Monate Bezug: bei Einkommen bis Geringfügigkeitsgrenze EUR 60,-, bei Einkommen über Geringfügigkeitsgrenze EUR 140,-; für max. 18 Monate
- Einkünfte, die der Hilfe suchenden Person im Rahmen einer Beschäftigungstherapie oder einer sonstigen therapeutischen Betreuungsmaßnahme als Leistungsanreiz zufließen (therapeutisches Taschengeld) bis EUR 140,-

Freibeträge Vermögen

- EUR 4.222,30 pro Bedarfsgemeinschaft

9.4 Mögliche Nicht-Inanspruchnahme von BMS-Leistungen

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Simulationsergebnisse durch derzeitige (vor der potentiellen Reform) und künftige (nach der potentiellen Reform) Nicht-Inanspruchnahme der BMS (Stigmatisierung, etc.) bis zu einem gewissen Grad beeinflusst werden können:

- Derzeitige Nicht-Inanspruchnahme BMS: Personen mit Notstandshilfebezug unter den Mindestsicherungssätzen, die anspruchsberechtigt auf Aufstockung wären: bei geringen zustehenden Beträgen (z.B. weniger als 50 EUR pro Monat) könnte angenommen werden, dass ein Teil der betroffenen Bedarfsgemeinschaften auf die Beantragung von aufstockender BMS verzichtet. Mit Wegfall der Notstandshilfe wird die Einkommenslücke jedoch größer und damit die Beantragung von BMS wahrscheinlicher.

Da es in allen simulierten BMS-Varianten auch Haushalte mit Einkommens-Gewinnen gibt, kann angenommen werden, dass es bei den 277.000 Notstandshilfe-Haushalten bis zu 20% Haushalte gibt, die Anspruch auf ergänzende BMS hätten, diese aber nicht beziehen.

- Künftige Nicht-Inanspruchnahme BMS: vor allem bei Personen bzw. deren Haushalten, die derzeit (z.B. aufgrund der Anrechnung des Partner/Inneneinkommens) nur eine geringe Notstandshilfe beziehen, und die nach Wegfall der Notstandshilfe auch nur einen Anspruch auf eine relativ geringe ergänzende BMS haben, könnte angenommen werden, dass in der Realität z.T. auf die Beantragung von BMS verzichtet wird.